

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbefasse der Zimmerer (Ersaklasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 M (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen: Für die dreigespaltene Petitzeile ober deren Raum 75 M . für Verammlungsanzeigen 50 M die Zeile.

Verweigert Ueberstunden und Mehrarbeit! Weist alle Versuche auf Einführung von Akkordarbeit zurück!

Die Arbeitslosigkeit unter unsern Verbandsmitgliedern ist, wie die regelmäßigen monatlichen Feststellungen zeigen, noch immer sehr groß. Ende September dieses Jahres waren noch rund 18 % unserer Kameraden erwerbslos. Das ist ein Prozentsatz, wie er unter normalen Zeitverhältnissen etwa im Monat Februar üblich war. Der September zählt im allgemeinen zu den gut beschäftigten Monaten; die Arbeitslosigkeit stellte sich im September im Durchschnitt der Jahre 1899 bis 1908 auf 3,12 %. Daraus folgt, daß die Arbeitslosigkeit unter unsern Verbandsmitgliedern gegenwärtig fast sechsmal so groß ist, wie zu normalen Zeiten.

Die berechnigte Annahme, daß noch im September das Arbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsregierung wirksam werden würde, hat nicht zugeht. Jedenfalls hat das Baugewerbe davon bisher noch nichts profitiert. Wo die Ursachen dieser Verzögerung liegen, ist schwer festzustellen. Anscheinend haben sich viele Gemeinden noch nicht von dem langwierigen und komplizierten Instanzenzug losmachen können. Wenn die Inangriffnahme von Bauvorhaben nicht bald mit etwas mehr Dampf betrieben wird, dann kann es leicht angehen, daß der Winter durch alle Berechnungen einen dicken Strich macht. Die Folge wäre nicht ein Zurückgehen, sondern ein weiteres Ansteigen der Arbeitslosigkeit.

Ist bisher nun die Forderung nach Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit an alle die Stellen gerichtet worden, die auf die Beschaffung von Arbeit irgendwelcher Art Einfluß haben, wie Reich, Länder, Gemeinden, Private usw., so ist eine in der jüngsten Sitzung des Bundesauschusses des ADGB am 4. und 5. Oktober dieses Jahres gefaßte Entschlieung an die Arbeiter und die Verbände gerichtet. „Angesichts der großen und langandauernden Arbeitslosigkeit ist es nicht zu verantworten, daß trotzdem in vielen Betrieben die reguläre Arbeitszeit noch durch Mehr- und Ueberstunden verlängert wird. Der Bundesauschuß verpflichtet deshalb alle Verbände, diesem Unwesen auch aus eigener Kraft mit geeigneten Maßnahmen energisch entgegenzuwirken. Er fordert die gesamte Arbeiterschaft auf, durch die Unterstützung dieser Bemühungen Solidarität an den erwerbslosen Arbeitsbrüdern zu üben.“

Die Befolgung dieser Entschlieung wird natürlich nicht Tausenden von Erwerbslosen Arbeit verschaffen; das ist auch nicht ihr Zweck. Aber sie erinnert an eine selbstverständliche Pflicht der in Arbeit Stehenden gegenüber den Erwerbslosen. Wer als gewerkschaftlich organisierter Arbeiter trotz der ungeheuren Not der Erwerbslosen die regelmäßige tägliche Arbeitszeit überschreitet und Mehr- und Ueberarbeit leistet, beweist, daß er die aller-einfachsten Gebote gewerkschaftlichen Strebens nicht erkannt hat. Wo Hunderttausende Erwerbslose mangels Beschäftigung mit ihren Familien hungern und darben, sollten in Arbeit stehende organisierte Arbeiter nicht durch ein derartiges unsolidarisches Verhalten die geringen Arbeitsmöglichkeiten noch verschlechtern. Für eine solche Handlungsweise, die dem nacktesten Egoismus entspringt, gibt es auch keinerlei Entschuldigung. Zugegeben, daß hier und dort die Unternehmer diese Mehrarbeit zu erzwingen versuchen, dann muß man sich gegen diesen Zwang wehren. Mit Recht setzen sich die Gewerkschaften bei allen in Frage kommenden Stellen für die Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten ein; um so mehr müssen sie von ihren Mitgliedern verlangen, daß sie sich den einfachsten Geboten der Solidarität unterwerfen. Wir müssen das auch von den Mitgliedern unseres Verbandes auf das nachdrücklichste fordern.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir noch auf einen andern Punkt hinweisen. Daß die Unternehmer in jedem Falle die Notlage der Arbeiter auszunutzen, ist eine be-

kannte Tatsache. Sie lassen es deshalb auch nicht bei der Forderung von Mehrarbeit bewenden, sondern versuchen auch Arbeitsmethoden einzuführen, die eine noch größere Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft bedeuten, daneben auch eine Steigerung des Unternehmerprofits. Das trifft auch auf die Unternehmer des Baugewerbes zu. Soweit es sich um unsern Beruf, den Zimmererberuf, handelt, galt Akkordarbeit bisher so gut wie ausgeschlossen. Bei allen Lohn- und Tarifierhandlungen im Baugewerbe haben die Vertreter unseres Verbandes der Einführung der Akkordarbeit im Zimmerergewerbe erfolgreich widersprochen und unsere Verbandszustellen haben den Versuchen einzelner Unternehmer in dieser Richtung widerstanden. In neuerer Zeit treten nun dahingehende Versuche der Unternehmer des öfteren auf. Mit dem Hinweis, daß doch auch in andern Berufen des Baugewerbes in Akkord gearbeitet wird, daß der Zimmerer, sofern er in Akkord arbeite, einen höheren Verdienst erziele usw., versucht man, den Widerstand gegen die Akkordarbeit zu brechen. Hier und dort glückt dieser Versuch. Unsere Kameraden lassen sich überreden, ohne zu überlegen, welche Folgen ihr Verhalten zur Zeit und ganz besonders auch in Zukunft haben muß.

Sehen wir hier von den zukünftigen Folgen ab und beschränken wir uns darauf, die Folgen, die zur Zeit entstehen, aufzuzeigen, dann muß festgestellt werden, daß, wer unter der augenblicklich herrschenden Arbeitslosigkeit sich dazu hergibt, Arbeiten in Akkord auszuführen, seinen erwerbslosen Kameraden schweren Schaden zufügt, mehr noch als derjenige, der sich zur Leistung von Mehr- und Ueberarbeit versteht. Bei der Akkordarbeit wird stets das Bestreben vorherrschen, die Akkordkolonne an Zahl so klein wie möglich zu halten, in der Kolonne selbst aber die Leistungen auf ein Höchstmaß zu steigern. Kameraden, die sich zur Akkordarbeit bereitfinden, verlegen in größtmöglicher Weise nicht nur ihre Pflichten als Verbandsmitglieder, sie vergehen sich auch sehr schwer an ihren erwerbslosen Berufsgenossen; denn ihr Mehrverdienst wird diesen entzogen. Wir möchten deshalb den in der oben zitierten Entschlieung des Bundesauschusses des ADGB zum Ausdruck gebrachten Appell für unsere Mitglieder dahin erweitern, daß nicht nur jede Mehr- und Ueberarbeit zu verweigern ist, sondern daß erst recht jeder Versuch der Unternehmer zur Einführung von Akkordarbeit entschieden abzulehnen und energisch an dem bisher von unserm Zentralverband in dieser Frage eingenommenen Standpunkt festzuhalten ist. Das erfordert die Solidarität, aber auch die Verbandsdisziplin.

Unter dem Zwange der wirtschaftlichen Entwicklung.

Die Nationalisierung der deutschen Wirtschaft setzt sich immer stärker durch. Nach und nach werden alle Zweige derselben von ihr erfaßt. Es liegt das im Wesen der neueren Entwicklung selbst, die, einmal in die Wege geleitet, fortgesetzt weiter um sich greift. Ihren Weg zeigen die Großgebiete der östlichen und westlichen Schwerindustrie, die Fusionen und Interessengemeinschaften. Neuerdings machen sich Anzeichen bemerkbar, daß auch das Bankgewerbe von ihr ergriffen wird, mit der Tendenz, den noch immer stark übersehten Apparat des Bankwesens der verminderten Warenproduktion anzupassen, den Geldumschlag zu verbilligen und die für die gegenwärtige Wirtschaft untragbaren hohen Zinsen auf ein annehmbares Maß herabzusetzen. Der Mangel an Mitteln, dem die Befriedigung dringender allgemeiner Bedürfnisse gegenübersteht, hat die dahin gerichtete Entwicklung zu einer zwangsläufigen gemacht, die alle Gebiete des wirtschaftlichen Lebens in ihren Bereich zieht. Selbst das bisher so konservative Baugewerbe ist davon ergriffen worden. Das gleiche trifft für die öffentlichen staatlichen und kommunalen Betriebe zu. Ueberall tritt das Bestreben auf, den Arbeitsaufwand zu vermindern und dessen Ergebnis zu verbilligen.

Mit besonderer Intensität geht die technische und organisatorische Umwälzung in der Fertigungsindustrie vor sich. Hier stehen wir geradezu vor einer wirtschaftlichen Revolution von größtem Ausmaß. Dennoch befinden wir uns — wie auch auf der kürzlich in Stuttgart stattgefundenen Betriebswirtschaftlichen Tagung der süddeutschen Industrie festgestellt wurde — erst am Beginn der dritten großen Phase der Industriali-

sierung. Die erste begann mit der Manufaktur, die mit ihrer arbeitsteiligen Handarbeit bereits die Elemente der nunmehr zur rationellsten Durchführung kommenden Fließarbeit lieferte. Ihr folgte die Dampfmaschine mit ihrer Verdrängung beziehungsweise Einschränkung der menschlichen und tierischen Kraft, worauf sich nunmehr die neue Produktionsweise aufbaut. Die Tragweite dieser Umwälzung ist noch nicht abzusehen, klar aber ist bereits, daß sie nicht nur eine Neueneinstellung der Fachwelt, sondern auch des Publikums erfordert, dessen Bedürfnisse und Geschmacksneigungen sich ihr anpassen müssen.

Daß diese Neueneinstellung nicht so ohne weiteres vor sich geht, ist der Grund, warum man noch vor kurzer Zeit in industriellen Kreisen einer Nationalisierung der Produktion nach amerikanischem Muster sehr skeptisch gegenüberstand. Für einzelne Industriezweige ließ man ihre Durchführungsmöglichkeit allenfalls gelten. Beitritten wurde jedoch, daß in Deutschland die Voraussetzungen für eine Massenfabrikation in größerem Umfang vorhanden seien. Hieraus folgte man, daß sich die deutsche Industrie nur auf die Fertigung hochwertiger, auf die Geschicklichkeit und Intelligenz ihrer Arbeiter gegründeter Qualitätsarbeit einstellen dürfe. Das sei um so mehr notwendig, als der deutsche Verbraucher infolge seiner individuellen Geschmacksneigungen zu einer auf verhältnismäßig wenige Normen und Typen begründeten Nationalisierung der Warenerzeugung einen durchaus ablehnenden Standpunkt einnehme. Deshalb sei es auch ausgeschlossen, daß sich die Fließarbeit lohne und in weiterem Umfang Verbreitung finden könne. Für eine derartige Umstellung fehle es daher der deutschen Industrie an den erforderlichen Verbrauchermassen sowie an der Kaufkraft der Bevölkerung, die weit hinter der amerikanischen zurückstehe.

Diese weit verbreitete, in wesentlichen Punkten unwichtige Auffassung fand in den mißglückten Experimenten verschiedener industrieller Großbetriebe, die zur Fließarbeit übergingen, eine scheinbare Bestätigung. Obwohl sie mit der Nationalisierung ihrer Produktion eine sehr wesentliche Preisherabsetzung eintreten ließen, wollte sich die erwartete Steigerung des Absatzes ihrer Erzeugnisse nicht einstellen. Die Folge waren Einschränkungen des Betriebes und Arbeiterentlassungen. Damit schien bewiesen, daß die amerikanischen Verhältnisse nicht ohne weiteres auf Deutschland übertragen werden konnten und es geboten war, in der Frage der Nationalisierung mögliche Zurückhaltung zu üben. Eine ähnliche Auffassung kam in der Stellungnahme des Großhandels zu diesem Gegenstand zum Vorschein. So war noch auf der vor kurzem stattgefundenen Tagung des Zentralverbandes des Großhandels in Düsseldorf ziemlich deutlich zu erkennen, daß der Großhandel den Nationalisierungs-, Normalisierungs- und Typifizierungsbestrebungen der Industrie zum mindesten wenig freundlich gegenübersteht.

Diese Stellung des Großhandels, die sehr wesentlich zur Erschwerung einer allgemeinen Nationalisierung der Erzeugung beiträgt, ist erklärlich. Sie entspringt der Befürchtung, daß sich aus ihr eine Vereinfachung des Angebots entwickle, die das Inverbindtreten von Erzeugern und Verbrauchern erleichtert und schließlich den Großhandel als überflüssiges Zwischenglied ausschaltet. Mag diese Befürchtung auch zur Zeit noch gegenstandslos sein, so ist doch die Tendenz zu einer Westfächelung des Großhandels in der wirtschaftlichen Entwicklung nicht wegzuleugnen. Nicht nur die Industrie, sondern auch der Einzelhandel zeigt immer stärker das Bestreben, ohne den Großhandel auszukommen, der so von zwei Seiten bedrängt, seine gegenwärtige Stellung zu verteidigen sucht. Einer ähnlichen Situation steht übrigens auch der Einzelhandel gegenüber. Die zunehmende Ausbreitung der Konsumvereinsbewegung, wie die Bemühungen der Industrie, wenigstens mit bestimmten Verbraucherguppen zum Zwecke ihres Warenabsetzes in unmittelbare Fühlung zu kommen, beeinträchtigen seine Lage. Der Handel lebt eben vorwiegend von der Kompliziertheit der Verbindungen zwischen Produktion und Verbrauch. Ihre Vereinfachung droht, ihn überflüssig zu machen. Grund genug für den Handel, diese Vereinfachung mit allen Mitteln zu verhindern, so sehr sie auch im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegt und die wirtschaftlichen Verhältnisse darauf hinweisen.

Auf die Dauer wird der Handel diese Stellung nicht aufrechterhalten können. Die Nationalisierung der Erzeugung fordert unweigerlich auch die Anpassung des Handels an die veränderten Verhältnisse. Es geht nicht an, die Produktion zu beschleunigen und zu verbilligen, dagegen die durch die Zerplitterung und Uebersehung des Handels verursachte Warenverteuerung bestehen zu lassen. Das würde dem Gedanken der Nationalisierung, der für die Produktion wie für die Verteilung eine höhere Wirtschaftlichkeit fordert, geradezu ins Gesicht schlagen. Daß sich die Nationalisierungsbestrebungen nicht sofort als erfolgreich erweisen, kann nicht als Beweis gegen ihre Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit gelten. Es ist ausgeschlossen, bei allgemein daniederliegender Kaufkraft für einzelne verbilligte Waren, besonders wenn sie nur der Befriedigung von Luxusbedürfnissen dienen, eine den bisherigen Absatz weit übersteigende Nachfrage zu erzeugen. Diese kann sich nur in Verbindung mit einer allgemeinen Steigerung der Kaufkraft heben. Außerdem ist es zweifel-

los, daß die Rationalisierung der Erzeugung Industrie, Handel und Presse vor eine sehr schwierige Erziehungsaufgabe stellen, bei der es gilt, gegen alte Gewohnheiten und Vorurteile zu kämpfen, wenn durchgreifende Erfolge erzielt werden sollen.

In dieser Richtung wurden auf der bereits angeführten betriebstechnischen Tagung wichtige Anregungen gegeben. Von besonderer Bedeutung war jedoch die Feststellung, daß die Erhöhung der Arbeitsleistung des einzelnen Arbeiters soweit als möglich in einer Preisentlastung der Ware und Erhöhung der Löhne Ausdruck finden müsse, um dadurch Kaufkraft und Verbrauch zu heben. Die Erhöhung der Gewinnrate des Unternehmers ergebe sich aus der erzielten Ersparnis an Betriebskapital und der Steigerung des Absatzes bei gleichbleibenden oder nur unwesentlich erhöhten allgemeinen Kosten. Diese von den der Tagung anwohnenden Unternehmern und Betriebsleitern widerspruchlos hingegenommene Anerkennung des bisher von den Gewerkschaften vertretenen Standpunktes bedeutet eine scharfe Abgabe gegen die von den Unternehmern seither betriebene Rationalisierungspolitik. Denn was sie bisher in dieser Richtung unternahm, brachte ihnen zwar Vorteile, den Arbeitern dagegen schwere Schädigungen weil die Mehrleistungen der Arbeiter nicht dazu dienten, die Preise zu ermäßigen, sondern die Löhne herabzudrücken, den Unternehmern Gewinn zu steigern und Arbeiter überflüssig zu machen.

Eine Rationalisierungspolitik dieser Art kann nicht zu wirtschaftlichen Erfolgen führen, sondern muß an ihrer eigenen Unwirksamkeit scheitern. Das scheint man allmählich auch im Unternehmerlager einzusehen. Die begangenen Sünden rächen sich und zwingen zur Umkehr! Zunächst ist diese bessere Einsicht noch nicht Allgemeingut des Unternehmertums. Doch das ist immer so: einer wartet auf den andern. Daß hierin bald eine Aenderung eintritt, wäre vor allem mit Aufgabe der öffentlichen Betriebe. Leider hinten sie nur zu oft selbst allen sozialen Beförderungen nach, weil die verantwortlichen Stellen die Angriffe der Unternehmer scheuen. Daß es dennoch vorwärts geht, wird daher Sorge der Gewerkschaften bleiben, die im Kampfe gegen die von den Unternehmern geplante Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsbedingungen schon längst den Standpunkt vertreten, zu dem sich nun, gezwungen durch die wirtschaftliche Entwicklung, die einsichtigeren Kreise des Unternehmertums zu bekennen anfangen.

Eine ungenügende Verordnung.

Die Zahl der ausgesteuerten Erwerbslosen ist dauernd im Wachsen begriffen. Wie groß deren Zahl heute ist, kann selbst von den Arbeitsnachweiser nicht mit Bestimmtheit ermittelt werden, weil in vielen Fällen die Ausgesteuerten der öffentlichen Wohlfahrtspflege überwiesen und dadurch von den Arbeitsämtern nicht mehr gezählt werden. Immerhin bieten die von der Reichsarbeitsverwaltung bei den Arbeitsnachweiser durchgeführten Stichzählungen einen gewissen Anhaltspunkt. Eine Gegenüberstellung der bei den Arbeitsnachweiser Mitte August vorhandenen Arbeitsuchenden mit den Hauptunterstützungsempfängern ergibt, daß die Zahl der Arbeitsuchenden diejenige der Unterstützungsempfänger weit übertrifft. Folgende Zusammenstellung läßt dies erkennen:

| | Männliche | weibliche | Insgesamt |
|---|-----------|-----------|-----------|
| Bei den Arbeitsnachweiser verfügbare Arbeitsuchende | 1 628 737 | 448 685 | 2 077 422 |
| Hauptunterstützungsempfänger | 1 286 669 | 817 609 | 1 604 278 |
| Weniger | 342 068 | 131 076 | 473 144 |

Insgesamt bezogen 473 144 keine staatliche Erwerbslosenunterstützung. Diese Zahl setzt sich aus Ausgesteuerten und Nichtbezugsberechtigten zusammen. Hieran ist zu sehen, daß das Problem der Ausgesteuerten immer dringlicher wird.

Die angekündigte Statistik über die Gliederung der Erwerbslosen nach den verschiedenen Unterstützungsperioden liegt nunmehr vor. Sie bietet folgendes Bild: Ueber 13 Wochen Unterstützte 936 186, über 26 Wochen 495 809, über 39 Wochen 114 801 und über 50 Wochen Unterstützte 12 497. Diese 12 500 langfristig Unterstützten werden ausgesteuert, wenn sie nicht binnen 2 Wochen Arbeit erhalten, weil eine Verlängerung der Unterstützungsperiode über 52 Wochen nicht in Frage kommt. Bei den über 39 Wochen Unterstützten kann die Fortdauer der Unterstützung in Betracht kommen.

Diese Statistik gibt also auch noch keinen Aufschluß über die Gesamtzahl der Ausgesteuerten. Es liegen darüber im Augenblick nur ganz rohe Schätzungen vor. Gestützt auf die Schätzung der Ausgesteuerten Preußens im Mai in Höhe von rund 45 000 nimmt man an, daß die Zahl der Ausgesteuerten gegenwärtig rund 120 000 ausmacht. Nach der eingangs aufgeführten Vergleichung zwischen Arbeitsuchenden und Unterstützungsempfängern scheint diese Schätzung viel zu niedrig gegriffen zu sein.

Kürzlich hat der Deutsche Städtetag eine Erhebung in 79 Städten veranstaltet, um die Zahl der Ausgesteuerten festzustellen. Dabei ergab sich, daß in diesen Städten bei einer Bevölkerungsziffer von 14 Millionen Einwohnern die Zahl der Ausgesteuerten 79 173 betragen hat. In diesen Zahlen spiegelt sich ein Stück des sozialen Elends unserer Zeit wider. Schon vor einiger Zeit haben die Vertreter der Gewerkschaften die Regierung, besonders aber das Reichsarbeitsministerium auf die Lage der ausgesteuerten Erwerbslosen aufmerksam gemacht und verlangt, daß die Unterstützungsperiode verlängert werde. Alle Verhandlungen sind jedoch an der Haltung der Regierung gescheitert, die sich weigert, über die in der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge festgelegte Bezugsdauer hinauszugehen. Nach Ablauf der Bezugsdauer soll der Erwerbslose durch die öffentliche Wohlfahrtspflege unterstützt werden. Man will zwar versuchen, den Forderungen der Gewerkschaften in irgendeiner Form entgegenzukommen, weigert sich aber an den Regierungsstellen, grundsätzlich einer Verlängerung des Bezuges der Erwerbslosenunterstützung zuzustimmen. Scheinbar finden die Forderungen der Unternehmer, die immer wieder den Abbau der viel zu „hohen“ Erwerbslosenunter-

stützung verlangen, mehr Beachtung als die der Gewerkschaften. Auch in der neuesten Verordnung, die sich mit dem Schicksal der Ausgesteuerten befaßt, geht das Reichsarbeitsministerium auf die Kernfrage nicht ein. Man hat sich scheinbar in den Regierungskreisen schon festgelegt, daß unter keinen Umständen eine Verlängerung der Bezugsdauer bei der Erwerbslosenunterstützung in Frage kommen kann. Anders ist die neueste Verordnung des Arbeitsministers nicht zu erklären. Die Verordnung, die wir im Anschluß folgen lassen, beginnt mit einer längeren Erläuterung der Lage auf dem Arbeitsmarkt und gibt dann den obersten Landesbehörden Anweisung, wie die Frage der Ausgesteuerten von den Arbeitsämtern zu behandeln sei. Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Verordnung haben folgenden Wortlaut:

„1. Bereits in meinem Rundschreiben vom 5. Januar 1926 — IV 120/26 — („Reichsarbeitsblatt“ Seite 4) und vom 30. März 1926 — IV 5000/26 — („Reichsarbeitsblatt“ Seite 102) habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß die Beschäftigung solcher ausgesteuerter Erwerbsloser, die bisher aus der Wohlfahrtspflege unterstützt worden sind, bis zur Hälfte und in besonderen Fällen sogar bis zu 60 % der Gesamtzahl der beschäftigten Notstandsarbeiter auf die verstärkte Förderung angerechnet wird. Auch diese Begrenzung hebe ich mit Wirkung vom 1. Oktober dieses Jahres auf und bitte ergebnis, darüber hinaus sicherzustellen, daß die ausgesteuerten Erwerbslosen, wenn irgend möglich, bevorzugt zur Beschäftigung bei Notstandsarbeiten herangezogen werden. Ich möchte auch hier erneut darauf hinweisen, daß die Erwerbslosen durch eine dreimonatige Beschäftigung bei den Notstandsarbeiten von neuem den Anspruch auf die Erwerbslosenfürsorge erlangen; vergleiche § 4 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 („Reichsgesetzblatt“ I Seite 127) in Verbindung mit § 9 der Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten vom 30. April 1925 („Reichsgesetzblatt“ I Seite 53). Dabei muß es sich allerdings um eine ernsthafte Beschäftigung handeln, die geeignet ist, den Arbeitswillen und die Arbeitsfähigkeit der Erwerbslosen klarzustellen. Ich habe die Absicht, die Frage einer verstärkten Arbeitsbeschaffung für ausgesteuerte Erwerbslose in naher Zeit zum Gegenstand besonderer Verhandlungen mit den obersten Landesbehörden zu machen.

2. Die öffentlichen Arbeitsnachweise müssen auch weiterhin ihr besonderes Augenmerk darauf richten, die langfristigen und insbesondere die Erwerbslosen, die unmittelbar vor der Aussteuerung stehen, in Arbeit zu vermitteln. Das steht im Einklang mit der Vorschrift des § 40 Absatz 1 des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 („Reichsgesetzblatt“ I Seite 657), die dem Arbeitsnachweis vorschreibt, die Dauer der Erwerbslosigkeit bei der Arbeitsvermittlung zu berücksichtigen.

3. Soweit den Ausgesteuerten durch die Maßnahmen unter 1 und 2 Arbeit nicht beschafft werden kann, wird die Reichsregierung vom 1. Oktober an den Bezirksfürsorgeverbänden, die durch die Fürsorge für ausgesteuerte Erwerbslose besonders belastet sind, Beihilfen gewähren. Für diese Maßnahmen gelten die folgenden Bestimmungen:

A. Die genannten Bezirksfürsorgeverbände dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie

a) die Unterstützung der ausgesteuerten Erwerbslosen vorbehaltlich der Berücksichtigung besonderer Umstände unter geringer Bemessen als die bisherige Erwerbslosenunterstützung,

b) die Unterstützten der Kontrolle und der Arbeitsvermittlung durch die öffentlichen Arbeitsnachweise unterstützen und

c) sicherstellen, daß die Entscheidung über die Unterstützung von der Bezirksfürsorgestelle im grundsätzlichen Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises getroffen wird. Die Bezirksfürsorgestellen müssen über die Anträge selbst entscheiden; sie dürfen die Entscheidung insbesondere nicht den Behörden der einzelnen ihnen zugehörigen Gemeinden überlassen.

B. Den Bezirksfürsorgeverbänden, bei denen die unter dem Buchstaben A genannten Voraussetzungen vorliegen, wird für jeden Erwerbslosen, der nach dem 1. Oktober 1926 die Höchstdauer der Erwerbslosenunterstützung überschritten hat und nunmehr durch die öffentliche Fürsorge laufend unterstützt werden muß, vom Reich die Hälfte des Unterstützungsaufwandes erstattet. Die Erstattung darf indes die Hälfte desjenigen Unterstützungsaufwandes nicht übersteigen, der entsteht, wenn die Unterstützung nach der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 („Reichsgesetzblatt“ I Seite 127), insbesondere unter Berücksichtigung der §§ 10, 13 und 16 dieser Verordnung zu zahlen wäre. Verwaltungskosten werden nicht erstattet, gelten auch nicht etwa als Kosten der Erwerbslosenfürsorge.

C. Den Fürsorgestellen wird dringend empfohlen, darauf zu achten, daß den Erwerbslosen die Anwartschaft in der Invaliden-, Angestellten- und Inanspruchnahmen Rentenversicherung nicht verlorengeht. Ist das zu besorgen und wird daher aus Fürsorgemitteln die zur Erhaltung der Anwartschaft erforderliche Anzahl von Beitragsmarken verwendet, so sind die Beitragsmarken in gleichem Ausmaße wie die Unterstützungen erstattungsfähig.

D. Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen überwachen die Durchführung der Maßnahmen und sorgen für die sofortige Abstellung etwaiger Mißbräuche. Der Nachprüfung ist verstärkte Sorgfalt in denjenigen Bezirken zu widmen, die eine verhältnismäßig geringe Erwerbslosigkeit aufweisen.

E. Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen wollen der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) monatlich eine Zusammenstellung der Abrechnungsübersichten nach einem besonderen, von der Reichsarbeitsverwaltung bestimmten Muster übersenden. Diese Übersichten sind bis zum 25. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Kalendermonats bei den obersten Landesbehörden oder den von ihnen bezeichneten Stellen und bis zum letzten Tage des auf den Abrechnungsmonat folgenden Kalendermonats bei der Reichsarbeitsverwaltung einzureichen. Die Übersichten müssen die erforderlichen Angaben und die pflichtgemäße Versicherung der Fürsorgestelle enthalten, daß die Grundsätze dieses Rund-

schreibens beachtet worden sind, und daß insbesondere die unter den Buchstaben A, B und C bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bezeichneten Stellen können einen früheren Vorlagetermin vorschreiben. Werden die Fristen nicht innegehalten, so können die Beihilfen verweigert werden.

F. Die Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) hat den Ländern auf Antrag Vorschüsse bis zu 75 % des Reichsanteils des mutmaßlichen Monatsbedarfs zu gewähren.

III. Wie schon unter I ausgeführt, kann zur Zeit noch nicht übersehen werden, wie die Zahl der Ausgesteuerten sich bis zum Ende dieses Jahres entwickeln wird. Eine endgültige Regelung des ganzen Fragenkreises muß deshalb für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben. Aus diesem Grunde beschränke ich die Wirksamkeit der vorstehenden Anordnungen, die gemäß Ziffer II 1 und II 3 B mit Wirkung vom 1. Oktober 1926 in Kraft treten, zunächst auf die Zeit bis zum 31. Januar 1927 und behalte mir vor, sie zu verlängern oder abzuändern, je nachdem die weitere Entwicklung des Arbeitsmarktes es erfordern wird.

Die Verordnung muß als durchaus ungenügend bezeichnet werden. Es wird vor allen Dingen von den Arbeitsämtern verlangt, daß sie versuchen sollen, die Ausgesteuerten in Beschäftigung zu bringen. Dazu hätte es sicher nicht einer Anweisung des Arbeitsministeriums bedurft. Die Zahl derer, die sich um Arbeit bemühen, ist weit größer als die Zahl der unterstützten Erwerbslosen. Die Zahl der in den Listen bei den Arbeitsämtern eingetragenen bemerkt doch, daß die Möglichkeit, Arbeit zu finden, außerordentlich gering geworden ist. Auch bei Notstandsarbeiten kann die immer wachsende Zahl der Ausgesteuerten nicht beschäftigt werden; dazu reichen die für diesen Zweck bereitgestellten Mittel bei weitem nicht aus. Wenn weiter darauf hingewiesen wird, daß die Regierung bereit sei, einen Teil der Kosten für die Unterstützung der Ausgesteuerten zu übernehmen, so ist das eine Selbstverständlichkeit. Den besonders finanzschwachen Gemeinden in den Industriebezirken kann eine derartige Belastung nicht zugemutet werden. Mit der Regelung der Rückerstattung der für diesen Zweck von den Gemeinden verausgabten Mittel ist den ausgesteuerten Erwerbslosen nicht gedient. Im Interesse der Vermittlung unter den Armen, die ohne Zweifel heute die monatlang Erwerbslosen darstellen, ist es dringend notwendig, daß die Regierung die Forderungen der Gewerkschaften erfüllt und einer Verlängerung der Bezugsdauer der Erwerbslosenunterstützung zustimmt.

Der 57. englische Gewerkschaftskongreß.

Wir Deutsche haben nie ein Geßl daraus gemacht, den Wert der gewerkschaftlichen Theorie und Praxis von den Engländern gelernt zu haben. Der erste englische Gewerkschaftskongreß, der 1868 in Manchester zusammentrat, tagte in einer Zeit, wo man in Deutschland noch wenig oder gar nichts von der Notwendigkeit gewerkschaftlicher Organisation kannte. Als die junge General-Kommission unter Führung von Karl Legien 1892 den ersten Gewerkschaftskongreß einberief, entstanden große Mißverständnisse und in Arbeiterkreisen debattierte man darüber, ob wohl die Notwendigkeit eines solchen Kongresses bestände, da man doch die Kongresse der sozialdemokratischen Partei habe. Und 1893 bezweifelte August Bebel es noch, ob es der deutschen Gewerkschaftsbewegung jemals gelingen werde, bis auf 1 Million Mitglieder zu kommen. In jener Zeit gab es in England schon 1253 Gewerkschaftsverbände mit einer Mitgliederzahl von 1½ Millionen.

Seit dem ersten deutschen Gewerkschaftskongreß hat die gewerkschaftliche Organisation einen riesenhaften Aufschwung genommen und ohne Uebertriebung darf gesagt werden: sie hat die englische Gewerkschaftsbewegung auf gar manchen Gebieten überflügelt. In England spricht man von einer Krise des Tradeunionismus und auch der letzte vom 6. bis 11. September in Bourmouth stattgefundene Kongreß war nicht in der Lage, eine Lösung für die sich aufdrängenden brennenden Fragen zu finden.

Diese letzte Tagung trat unter wenig günstigen Verhältnissen zusammen und den Verhandlungsmöglichkeiten waren in gar mancher Hinsicht Schranken gezogen. Am drückendsten lag die Last des zwanzigjährigen Riesenkampfes der Bergarbeiter auf dem Kongreß, ohne daß die Möglichkeit bestand, in der einen oder andern Form einzugreifen.

Drei Fragen waren es vor allem, die diesem Kongreß das Gepräge gaben: Die Organisationsform, der Generalstreik und die Frage der Weiterentwicklung des Generalrats. Schon der Kongreß von Scarborough hatte den Generalrat beauftragt, eine Vorstandskonferenz einzuberufen zur Durchberatung von Punkt 1 und 3, um diesem Kongreß geeignete Vorschläge über die aufgeworfenen Probleme machen zu können. Der Bergarbeiterkampf und der große Sympathiestreik vom Mai verhinderten die Ausführung der Aufträge, so daß dieser Kongreß nicht in der Lage war, Richtlinien aufzustellen. Auch bestand nicht die Möglichkeit, die Lehren aus dem Sympathiestreik zu ziehen, da der Generalrat mit der Exekutive der Bergarbeiter die Vereinbarung getroffen hatte, während der Dauer des Bergarbeiterkampfes über diese Dinge nicht zu sprechen. Die Freunde von links, die nur sehr schwach auf diesem Kongreß vertreten waren, versuchten wohl wiederholt die eingegangene Vereinbarung zu durchbrechen, was aber an der Disziplin der Mehrheit und der Besonnenheit des Vorsitzenden scheiterte. Auch erklärte Cool, der Sekretär der Bergarbeiter, der doch allgemein als Anhänger der „linken Richtung“ gilt: es würde den kämpfenden Bergarbeitern zum Schaden gereichen, wollte man in eine Aussprache über den großen Streit eintreten. So blieb es dem Kongreß, wie bemerkt, verjagt, bindende Beschlüsse zu fassen. War so dem Kongreß die Möglichkeit zu einer grundsätzlichen Stellungnahme zum Problem des Generalrats genommen, was vom Standpunkt der internationalen Gewerkschaftsbewegung aus bedauert werden muß, so wurde doch genug zur Klärung der aufgeworfenen Fragen zutage gefördert. Rezumieren wir also:

Zum Problem der Machterweiterung des Generalrats stand folgende Entschliessung zur Debatte: „In Anbetracht dessen, daß der Generalrat am 4. Februar 1928 seinen Entschluß bekanntgab, worin es hieß, daß die Machtbefugnisse des Generalrats im Augenblick größerer Streitgefahr so ausbreitend seien, wie unter den gegebenen Verhältnissen erwartet werden könne — beauftragt der Kongreß den Generalrat, das ganze Problem einer neuerlichen Untersuchung zu unterziehen und dem nächsten Kongreß Bericht zu erstatten. Die Untersuchung soll sich vor allem mit folgenden Fragen befassen: a) Uebernahme der Oberleitung, im Falle eine Gewerkschaft oder Vereinigung von Gewerkschaften im Begriff einer Streikbewegung stehen zur Verbesserung der Lebenslage oder zur Verteidigung bereits bestehender Lohn- und Arbeitsbedingungen. b) Die Vollmacht zur Erhebung von Extrabeiträgen. c) Die Vollmacht zur Erklärung eines vollen oder teilweisen Generalstreiks. d) Untersuchung der Voraussetzungen, die zu einer solchen Aktion notwendig sind:

1. Welche Vorkehrungen getroffen werden müssen für solche Gewerkschaften, die auf Grund ihrer Statuten zuerst ihre Mitglieder betragen müssen.
2. Die Frage der Kündigung bestehender Tarifverträge.
- e) Die Frage des Aufgabekreises der Ortsausschüsse im Falle eines solchen Streiks, wie auch eventuell Vertretung beim Kongreß und im Generalrat. f) Die Beziehungen zwischen Gewerkschafts- und Genossenschaftsbewegung in Rücksicht darauf, daß letztere im Falle eines Generalstreiks die Lebensmittelversorgung zu übernehmen habe.“

Zur Verteidigung seines Standpunktes erklärte Antragsteller unter anderem: „Zum Teufel mit den bestehenden Tarifverträgen im Augenblick, wenn es gilt, zum Schlag auszuholen. (!) Ein Änderungsantrag erklärt jede weitere Untersuchung für Zeitverschwendung (1) und verlangt, die im Antrage spezialisierten Vollmachten sofort dem Generalrat zu übertragen, da die Zeit für einen solchen Schritt reif ist.“

Die Vertreter der großen Gewerkschaften, wie der Verkehrsarbeiter, Eisenbahner, Fabrikarbeiter, lehnten sowohl den Antrag wie den Änderungsantrag als Utopie und unverantwortliche Experimentiererei ab.

E. Wein von den Verkehrsarbeitern bemerkte, es sei auffallend, daß solche Anträge von Organisationen kämen, die im Falle der Kampferklärung nicht aufgerufen würden. Gerade die Gewerkschaften, die den Löwenanteil im letzten Kampfe zu tragen hatten, entschieden sich dahingehend, nichts zu unternehmen, bis die beantragte Vorstandskonferenz getagt habe. Diese Konferenz werde zuerst zu den aufgerollten Fragen Stellung nehmen müssen. Das Schlimme bei diesen allgemeinen Debatten sei, man rede gewöhnlich darüber, wie die Leute aus den Betrieben herausgeholt werden sollen, vergesse aber das Problem der Herbeieinstellung. Sowohl der Vertreter der Verkehrsarbeiter wie der Fabrikarbeiter erzählte von der wirklich schwierigen Lage, die man nach Beendigung des Streiks vorfand.

E. L. Cramp von den Eisenbahnern ist gegen jede Machterweiterung für den Generalrat, wie er sich auch unumwunden gegen die Waffe des Generalstreiks wandte sowie gegen die „moderige und veraltete Vorstellung“ bestimmter Leute, die da glauben, durch diese Waffe die Hebel dieser Welt bannen zu können. Elynes von den Fabrikarbeitern wandte sich gegen die Anträge und nannte den Sympathiestreik vom Mai ein teures Abenteuer. Wollte man dem Generalrat die verlangten Vollmachten geben, warum bestehen dann noch immer mehr als 1100 verschiedene Verbände? Für die Anträge sprachen außer den Antragstellern die Bergarbeiter, Eisendreher sowie die Vertreter der Bügelanstalten. Zum Schluß wurden beide Anträge mit großer Mehrheit abgelehnt.

Zur Frage der Organisation lag hauptsächlich die Entschliessung der Fabrikarbeiter zur Gewerkschaftseinheit vor. Verlangt wird die Schaffung eines Einheitsverbandes. Es ist nicht recht ersichtlich, was mit einer solchen Entschliessung gemacht werden soll. Vom Standpunkt der Fabrikarbeiter scheint ja der im Antrage begründete Gedankengang verständlich: man agitiert dafür, daß alle Fabrikarbeiterorganisationen in einen Verband aufgehen. Anders wird aber die Sache, richtet man einen Appell an die gesamte Gewerkschaftswelt zur Schaffung eines Einheitsverbandes. Dufes begründete den Antrag seines Verbandes mit folgenden Argumenten: „Die Befürworter des Systems der Industrieverbände glauben, durch diese Form eine wissenschaftliche Grundlage der Organisation gefunden zu haben, was ich bestreite. Kein Delegierter sei in der Lage, eine Industrie genau zu umschreiben, geschweige denn sich einen Gedanken über die Ausdehnungsmöglichkeit einer Industrie zu machen.“ „Vor mir“, sagte Medner, „habe ich den Prospekt eines Buches von Henry Ford — der unter den Kapitalisten mindestens als Leuchte dasteht — und er informiert den Leser, die Firma werde von den 42 verschiedenen Industrien kontrolliert. Könnte man nun besser mit einer solchen Firma verhandeln, wenn es 42 Industrieverbände gebe? Ohne näher auf diese Beweisführung einzugehen, könnte man doch meinen, daß 42 Industrieverbände besser seien als 110 Berufsverbände der verschiedensten Art. Ein Änderungsantrag verlangt die Schaffung von Industrieverbänden.“

Wie im vergangenen Jahre, so spielte auch diesmal die Frage der internationalen Gewerkschaftseinheit eine Rolle auf dem Kongreß. Es zeigte sich aber deutlich, daß der Generalrat sich von den Russen nicht als Werkzeug zur Verstärkung der internationalen Gewerkschaftseinheit benutzen lassen will. Im sogenannten russisch-englischen Einheitskomitee sind große Mißbilligkeiten entstanden, und es scheint, daß dieser Spüt ein unrühmliches Ende nehmen wird. Der Führer der russischen Gewerkschaftszentrale, Tomski, hat, weil ihm die Regierung die Einreise verweigerte und er deshalb verhindert war, dem Kongreß als Gast beizuwohnen, ein spaltenlanges Telegramm an den Kongreß geschickt, das eine einzigartige Beschimpfung des Generalrats und einzelner seiner Mitglieder enthält. Das Telegramm wirkte äußerst abstoßend. Es hat sich die Ansicht durchgerungen, daß die Russen zur Zeit noch kein Interesse an einer wirklich einigen Arbeiterklasse haben. Trotzdem beschloß der Kongreß mit großer Mehrheit, an

dem Ziel, der Spaltung der Arbeiterklasse ein Ende zu machen, weiterzuarbeiten. Allerdings erklärte Burrell vom Generalrat, zu dem die Kommunisten noch bis vor kurzem hoffnungsvoll emporblickten, kurz und bündig: Wollte man in diesem Augenblick einen gemeinschaftlichen Kongreß zwischen Moskau und Amsterdam in die Wege leiten, so könne das nur mit einer Katastrophe enden. Trotz allem muß zum Schutz und Trutz der Arbeiterschaft gewünscht werden, daß bald die Stunde der Einheit schlagen möge. In diesem Sinne begrüßen wir die Anstrengungen der englischen Gewerkschaften. B. B.

Verbandsnachrichten. Bekanntmachungen der Gauborlände. Agitationsbericht.

Zur Einleitung der Werbetätigkeit für den Verband, die im Anschluß an die Internationale Gewerkschaftswoche einsehen sollte, hatte die Gauleitung eine große Anzahl Versammlungen angelegt. Die Versammlungen in Koblenz, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster hatte Unterzeichner übernommen. Der Zweck der Versammlungen war, die Mitglieder über die Entwicklung und den Stand sowie über die Ziele der internationalen wie der Gewerkschaftsbewegung überhaupt zu informieren und sie zur intensiven Werbetätigkeit anzuregen. Das Vortragsthema lautete in allen Versammlungen: „Die gewerkschaftliche Internationale und unser Zentralverband“. An der Gründung des IGB im Jahre 1901 in Kopenhagen waren, so wurde im Referat dargelegt, nur die gewerkschaftlichen Landeszentralen der skandinavischen Länder und Deutschlands beteiligt. Die Leitung des IGB kam nach Deutschland. Das Leitmotiv für die internationale Verbindung war, den Solidaritätsgedanken, die Voraussetzung für jede Arbeiterorganisation, über die nationalen Grenzen hinauszutragen und bei der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft aller Länder zu pflegen und zu vertiefen. Die organisatorische Entwicklung des IGB ist unter Berücksichtigung der schwierigen Verhältnisse befriedigend. Im Jahre 1904, drei Jahre nach Gründung des IGB, waren 14 Landeszentralen mit zusammen 2378 975 Mitgliedern angeschlossen; im Jahre 1912 19 Landeszentralen mit 7394 401 Mitgliedern; im Jahre 1922 war mit 26 Landeszentralen und 22 411 826 Mitgliedern der bisher höchste Mitgliederstand erreicht. 1924 war die Mitgliederzahl infolge der Weltwirtschaftskrise auf 17 702 431 in 26 Landeszentralen zurückgegangen. Im ganzen eine erfreuliche Entwicklung, aber erst ein bescheidener Anfang im Vergleich zu der großen Zahl organisierten Arbeiter in diesen Ländern. Die Betätigung wirklicher Solidarität durch materielle Unterstützung bei großen ausländischen Arbeitskämpfen oder andern großen Notständen war von Anfang an eine der wichtigsten Aufgaben des IGB. Internationale Hilfe wurde angerufen und geleistet 1909 bei der großen Aussperrung in Schweden, nach dem Kriege 1919 bei der Hungersnot in Wien, 1922 bei der Hungersnot in Rußland, 1923 wurde den deutschen Gewerkschaften durch internationale Hilfe die Fortsetzung ihrer Tätigkeit ermöglicht; 1925 wurde der Großkampf in Dänemark und 1926 der englische Bergarbeiterstreik durch internationale Hilfe unterstützt. Trotz der eigenen Nöte und Sorgen haben die deutschen Gewerkschaften bei allen internationalen Hilfsaktionen nie an letzter Stelle gestanden. Die immerwiederkehrende Behauptung, der IGB und die ihm angeschlossenen Gewerkschaften hätten nach dem Kriege den Boden des Klassenkampfes verlassen, wird widerlegt durch die Zahl der Streikenden, die nach dem Kriege jährlich durchweg viermal so groß war als vor dem Kriege. Der unentwegte Klassenkampfswille der dem IGB angeschlossenen Gewerkschaften nach dem Kriege wird auch noch weiter erhärtet durch die aufgewendete Streikunterstützung. Diese betrug 1925 fast 27 Millionen Mark gegen 2,6 Millionen im Jahre 1900, also das Zehnfache. Die großen Aufwendungen für Unterstützungen anderer Art zeugen gleichfalls von der wirklichen Solidarität der freigewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft gegenüber in Not geratenen Arbeitsbrüdern. Die materielle und kulturelle Hebung der Lage der Arbeiter ist eine der vornehmsten Aufgaben der Gewerkschaften. Wenn hierin nicht alle Wünsche erfüllt und höhere Erwartungen enttäuscht wurden, dann liegt es nicht an dem Willen der Gewerkschaften, sondern an ihrem Können. Das augenblickliche Programm der internationalen Gewerkschaftsbewegung ist:

- beschleunigte Ratifikation des Washingtoner Abkommens über die Arbeitszeit;
 - Ausbau der Sozialgesetzgebung, des Arbeitsrechts und der Arbeiterschutzbestimmungen;
 - Mitbestimmungsrecht in allen Angelegenheiten des Betriebes und der Wirtschaft;
 - Regelung der Zoll- und Handelspolitik nach den Grundsätzen des freien Warenaustausches;
 - größere staatspolitische Rechte für die Arbeiterschaft und menschenwürdige Lohn- und Arbeitsbedingungen.
- Sollen diese Forderungen bald erreicht werden, wollen wir unser Ziel, der sozialistischen Gemeinschaft, näherkommen, dann müssen die Hand- und Kopfarbeiter in allen Ländern für diese Bestrebungen mobilisiert, es muß in den Kreisen der Unorganisierten für den Gedanken der freien Gewerkschaften unablässig geworben werden. Die Zahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter ist in allen Ländern recht klein im Vergleich zu der großen Zahl der Arbeiter. Deutschland steht in der internationalen Gewerkschaftsbewegung nicht an letzter Stelle. Von den 20 Millionen Hand- und Kopfarbeitern waren 1924 nur 7 Millionen oder 30 % gewerkschaftlich organisiert. Von diesen entfallen 4,6 Millionen oder 66 % auf die freien Gewerkschaften, 1,1 Million oder 16 % auf die christlichen Gewerkschaften und der Rest auf nationale, gelbe und andere Organisationsgebilde. Angesichts dieser Tatsache muß es heiligste Pflicht jedes einzelnen Gewerkschafters sein, für den freigewerkschaftlichen Gedanken besonders unter seinen Berufsgenossen zu wirken.

Auch unsere Kameraden erwacht die zwingende Aufgabe, dem Verbands neue Mitglieder zuzuführen. Unser

Verband hatte von den durch die amtliche Berufsstatistik 1907 ermittelten 183 664 Zimmerern 1910 29,71 %, 1922 59,95 % und 1925 46,93 % als Mitglieder erfaßt. Er steht damit weit über dem prozentualen Durchschnitt in der deutschen Gewerkschaftsbewegung. Dennoch stehen viele Tausende Zimmerer in Deutschland unserm Gewerkschaftskampf indifferent oder feindlich gegenüber. Dieser Zustand ist unhaltbar. Er lähmt die Kampfkraft des Verbandes und erhöht die persönlichen Opfer der Verbandsmitglieder. Wie groß die Opfer der baugewerblichen Arbeiter sind, die sie für die Erhaltung des achtstündigen Arbeitstages und der augenblicklichen Löhne bringen mußten, erhellt am besten aus der Statistik des ADGB über das Jahr 1925. Alle dem ADGB angeschlossenen Gewerkschaften hatten 1925 insgesamt 25,9 Millionen Mark für Streiks- und Aussperrungen aufgewendet. Davon entfallen auf den Deutschen Bauergewerksbund und unsern Zentralverband 10,4 Millionen Mark. Auf den Kopf der Mitglieder berechnet, zahlte unser Verband 29,68 M., der Deutsche Bauergewerksbund 21,96 M. für Streikunterstützung. Unser Verband steht in der Leistung an Streikunterstützung im Jahre 1925 an erster Stelle in der deutschen Gewerkschaftsbewegung. Ein Beweis für die Leistungsfähigkeit und den Kampfcharakter unseres Verbandes wie für die große Opferwilligkeit unserer Verbandskameraden, die sie für die Erhaltung des augenblicklichen Lebensstandards der Zimmerer Deutschlands gebracht haben. Das wird auch von radikaler Seite unumwunden anerkannt. Das Ziel unserer Werbetätigkeit muß sein, alle dem Verband fernstehenden Zimmerer, einschließlich Poliere und Beherlinge als Mitglieder zu gewinnen und sie zu gewerkschaftlichen Mitkämpfern zu machen. Die Werbetätigkeit für den Verband kann nicht schwer sein, wenn sich die Kameraden bei der Werbearbeit mit ganzem Herzen auf den Boden unserer Gewerkschaftsbewegung stellen. An dieser Werbearbeit können und müssen sich alle Kameraden beteiligen, ganz besonders aber die Platz- und Baudelegierten, die die stärksten Stützen des Verbandes auf den Arbeitsstellen und in der Agitation sind. Wenn so alle Kräfte für den Auf- und Ausbau unseres Verbandes eingesetzt werden, wenn jeder einzelne in der Werbearbeit seine Pflicht tut, dann werden die Erfolge unserer gewerkschaftlichen Arbeit nicht ausbleiben.

Ueber den Verlauf der Versammlungen und die Stimmung unter den Mitgliedern ist folgendes zu sagen: Das Baugewerbe in Rheinland-Westfalen leidet ganz besonders unter der augenblicklichen Wirtschaftskrise. Das Industriegebiet war in der Vorkriegszeit und in den ersten Jahren nach dem Kriege die Zufluchtsstätte aller reisenden Zimmerer. Wenn nirgends Arbeit zu finden war, dann war der „Köhlenpott“ das Ziel. Hier fanden die Zuwandernden sicher Arbeit. Den Zimmerern im Industriegebiet war Arbeitslosigkeit ein unbekannter Begriff. Jetzt ist es ganz anders. Langandauernde Arbeitslosigkeit ist das Los eines großen Teils unserer dort ansässigen Kameraden. Bei den Feststellungen über die Erwerbslosigkeit unter den Verbandsmitgliedern im August dieses Jahres waren im Durchschnitt 18,41 % der Mitglieder erwerbslos. Im Gau Rheinland-Westfalen waren es rund 32 %. So ist es seit langer Zeit. Daß die durch lange Arbeitslosigkeit hervorgerufene Notlage die Stimmung der Kameraden und das Verbandsleben ungünstig beeinflusst, liegt auf der Hand. Diese gedrückte Stimmung beeinträchtigt natürlich den Versammlungsbesuch und den Verlauf derselben. Schlecht besucht waren die Versammlungen in Koblenz, Duisburg und Münster. In den übrigen Bezirken war der Versammlungsbesuch besser als in den betraugenen Versammlungen. In Münster waren trotz aller Bemühungen des Vorstehenden und obwohl seit kurzem alle Kameraden in Arbeit stehen, nur 19 Mann in der Versammlung erschienen. Die Verbandsbeiträge sind den Kameraden zu hoch. Der Verband christlicher Bauarbeiter erhebt einen um 10 % geringeren Beitrag. Daher glauben die Kameraden, unter den christlich organisierten Zimmerern nicht erfolgreich für den Verband werben zu können. Ihnen wurde vom Bezirksvorstehenden, Kameraden Kloß, richtig bedeutet, daß für die Werbearbeit nicht die Beiträge, sondern die Leistungen der Organisationen ausschlaggebend sind. In Dortmund wurde die Versammlung durch andauernde Zwischenrufe eines Kameraden gestört. Dieser Kamerad besuchte nur solche Versammlungen, in denen Vertreter der Gauleitung oder des Zentralvorstandes zugegen sind und nur zu dem Zweck, sie zu stören. In Essen war die Versammlung mit circa 200 Kameraden am stärksten besucht. Es war eine allgemeine Zimmererversammlung, auch Unorganisierte waren erschienen. Hier gingen die Wogen ganz besonders hoch; nicht ohne Schuld des Vorstehenden, der bereits bei Eröffnung der Versammlung und dann nochmals in der Aussprache die Versammelten aufforderte, fräftig vom Leder zu ziehen und dem Zentralvorstand den Standpunkt der Zimmerer in Essen gehörig darzumachen. Diese Aufforderung hat die Versammlung befolgt. Selbst ein Unorganisierter mußte zu diesem Zwecke die Gastfreundschaft aus. Dabei sollte die Versammlung eine Werbeversammlung sein und die Einladung Unorganisierter konnte doch nur den Zweck haben, sie für die Verbandsidee zu gewinnen. Das könnte auch ein Bezirksvorstehender wissen, daß Arbeitslose für den gewerkschaftlichen Kampf und als Verbandsmitglieder nicht gewonnen werden, wenn man die Politik der Gewerkschaften, ihre Einrichtungen und ihre Funktionen vor ihren Augen herunterreißt. Im Interesse der Essener Zahlstelle wäre zu wünschen, daß eine solche Art der Werbetätigkeit nicht fortgesetzt wird. Der Vortrag fand bei dem größeren Teil der Versammlungsbesucher, auch in Essen, Verständnis und gute Aufnahme. An der Aussprache beteiligten sich durchweg nur Anhänger der vermeintlich radikalen Richtung. Ihre Ausführungen waren in allen Versammlungen dem Sinne nach gleich und allgemein bekannt. Sie machten wenig Eindruck. Überall wurde das Schlußwort ruhig entgegengenommen und schiefe Darstellungen ins richtige Licht gestellt. Ich habe den Eindruck gewonnen, daß die Versammlungen ihren Zweck erfüllen und die Werbetätigkeit unserer Kameraden befruchtet haben. Auch unsere Bewegung in Rheinland-Westfalen wird die schwere wirtschaftliche Belastung ohne weiteren größeren Schaden überwinden. Es geht auch dort wieder aufwärts.

Unsere Lohnbewegungen.

Gesperert ist in Erding das Geschäft des Zimmermeisters Main, in Greene (Zahlstelle Sandersheim) der Unternehmer Kupung.

Zentrale Verhandlungen über Löhne für Tiefbauarbeiter. Gemäß einer im August dieses Jahres zwischen den Spitzenverbänden getroffenen Vereinbarung sollten für Groß-Berlin, Brandenburg, Kassel und Baden bezirkliche Verhandlungen über die Löhne der Tiefbauarbeiter stattfinden. Sofern ihr Ausgang unbefriedigend bleibe, dann sollten zentrale Verhandlungen folgen. Da die bezirklichen Verhandlungen nicht das gewünschte Ergebnis gezeigt, in Baden solche auch gar nicht stattgefunden hatten, traten am 11. und 12. Oktober in Berlin die Vertreter der Zentralorganisation zusammen, um über die 4 Bezirke zu verhandeln. Die Verhandlungen begannen mit Groß-Berlin. Es kam nach Ueberwindung mannigfacher Schwierigkeiten eine Vereinbarung über die Löhne zustande für alle bisher noch strittigen Arbeiterkategorien im Tiefbaugewerbe. Danach betragen die Löhne für Tiefbauarbeiter 74 M, für Vorarbeiter 1 M, für Einsteiger und Hölzler 1,17 M für Plazarbeiter 72 M. In die Vereinbarung wurden auch die Kammarbeiter aufgenommen, deren Lohn 96 M beträgt. Zur Zeit gezahlte höhere Löhne wurden durch die Vereinbarung nicht berührt. — Für das Gebiet Kassel konnte ebenfalls nach sehr schwierigen Verhandlungen eine Vereinbarung herbeigeführt werden; sie setzt den Lohn der Tiefbauarbeiter für Lohngruppe I auf 85 M fest. Auch in diesem Bezirk sollen zur Zeit gezahlte höhere Löhne durch die Vereinbarung unberührt bleiben. — Besonders schwierig waren die Verhandlungen für Brandenburg und Baden. In diesen Bezirken bestanden zwischen den Parteien grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten. Eine formulierte Vereinbarung, wie sie für die beiden vorgenannten Bezirke erzielt wurde, konnte daher auch nicht erreicht werden. In der Aussprache wurde jedoch festgestellt, daß gegenwärtig Differenzen in den Bezirken nicht bestehen, somit auf beiden Seiten eine gewisse Gewöhnung an die zur Zeit übliche Regelung eingetreten sein müsse. Daraus dürfte aber wohl gefolgert werden, daß Konflikte nicht zu befürchten seien, und daß deshalb eine anderweitige Regelung für die genannten Bezirke vor Ablauf des zentralen Abkommens, dem 28. Februar 1927, nicht so zwingend sei.

Berichte aus den Zahlstellen.

Chemnitz. Am 5. Oktober fand eine gut besuchte Zimmererversammlung statt, wozu auch die Frauen der Kameraden eingeladen waren. Frau Klausch und Landtagsabgeordneter Siewert berichteten von ihrer Auslandsreise. Beide Delegierten schilderten in längeren Ausführungen ihre Erlebnisse während ihres sechswohigen Aufenthaltes in Sowjetrußland. Frau Klausch, die sich speziell für das Kultur- und Bildungsweesen im neuen Rußland interessierte, schildert, welcher Aufbau sich auf diesem Gebiet vollzogen hat. Die Referentin behandelte weiter das Wohlfahrtsweesen mit seinen technischen und sanitären Einrichtungen, wobei die Schwangeren- und Säuglingsheime als vorbildliche Institutionen hervorzuheben wären. Die Halbinsel Krim, die früher fast ausschließlich Zaren und Fürsten als Sommerresidenz diente, ist heute eine Erholungsstätte für das Proletariat, und Tausende von schaffenden Menschen finden dort entweder Ruhe und Erholung von anstrengender Arbeit oder Genesung von irgendeiner Krankheit. Hieran schloß sich das Referat des Kollegen Siewert, der die Fortschritte in wirtschaftlicher und politischer Beziehung schilderte. Er behandelte den Fortschritt in Handel und Industrie, speziell die Elektrifizierung des gesamten russischen Reiches, die Umstellungen in der Gewinnung der Urprodukte, Naphta, Kohle, Erdöl usw. Die Wohnungsnot in den Industriegebieten werde durch Erstellung von Siedlungen, die jeder hygienischen Anforderung entsprechen, beseitigt. Er ging zum Schluß noch kurz auf die Gewerkschaftsbewegung ein. Von den Industriearbeitern seien rund 92 % organisiert. Ein Streikverbot besteht nicht, sondern ein unparteiisches Schiedsgericht schlichte jede Streitigkeit in den Betrieben. Der außerordentliche und reiche Beifall bewies, daß die Referenten vor aufmerksamem Zuhörern gesprochen hatten. Die folgende Entscheidung fand einstimmig Annahme: „Die Versammlung nimmt durch die Auslandsdelegierten, Frau Klausch und Genossen Siewert, Kenntnis von dem wirtschaftlichen, sozialistischen und kulturellen Aufbau in Sowjetrußland. Die Macht liegt in den Händen der Arbeiter und Bauern. Die Versammelten versprechen, ihre ganze Kraft einzusetzen, um durch Aufklärung den Boden vorzubereiten, um endlich auch bei uns mit dem sozialistischen Aufbau zu beginnen.“ Im Anschluß hieran berichtete Kamerad Malch über die Verhandlungen, die in Dresden und später in Berlin stattfanden. Die Anträge beider Parteien seien von dem Schiedsgericht abgelehnt worden. Weiter wurde noch eine Entscheidung angenommen, in der zum Ausdruck kommt, daß die Kameraden den Kongreß der Werkstätten begrüßen und einen Delegierten nach dort senden wollen. Hierauf wurde die Versammlung geschlossen.

Darmstadt. In der Versammlung am 27. September referierte Kamerad Maul über das Thema „Die Absichten der Unternehmer im Baugewerbe“. Kamerad Maul gab zunächst eine Uebersicht über die gegenwärtige Wirtschaftskrise. Er wies nach, daß heute noch 20 % der Bauarbeiter erwerbslos seien. Die Meinungen über die Beseitigung der Wirtschaftskrise gingen weit auseinander. Die Unternehmer seien der Ansicht, daß die Wirtschaft nur gefunden könne, wenn die Arbeiterschaft länger und billiger arbeite. Die Gewerkschaften seien anderer Meinung und vertreten die Ansicht, daß die jetzige Krise nur darauf zurückzuführen sei, daß die Kaufkraft der breiten Masse zu gering sei. Nur eine Erhöhung der Löhne und kürzere Arbeitszeit seien die Mittel, um aus der Krise herauszukommen. Mit allen Mitteln seien die Unternehmer bestrebt, ihre Forderungen durchzusetzen. Auch die Unternehmer des Baugewerbes verfolgten diese Taktik. Auch ihre Parole sei: „Abbau der Löhne und Verlängerung der Arbeitszeit. In seinen

weiteren Ausführungen schilderte der Redner die Kämpfe im Baugewerbe, die im vergangenen Jahre geführt werden mußten. Gerade diese Kämpfe hätten den Beweis geliefert, daß die Unternehmer nicht in der Lage gewesen sind, ihren Willen durchzusetzen. An der Kampfkraft der Organisation und dem Opfermut unserer Kameraden sei das Vorhaben der Unternehmer gescheitert. Redner erläuterte weiter die Vereinbarung vom August 1925. Auch im Gausgebiet hätten die Unternehmer versucht, den Lohn abzubauen, und entsprechende Anträge an die zentrale Schlichtungsstelle gestellt. Leider sei das Schiedsgericht den Wünschen der Unternehmer entgegengekommen. Nur dem völlig daniederliegenden Baumarkt hätten die Unternehmer diesen kleinen Erfolg zu verdanken. Wenn wir ferner dem Ansturm der Unternehmer gewachsen sein wollten, müßte vor allen Dingen auf die Stärkung der Organisation hingearbeitet werden. Im Zahlstellengebiet müßte eine intensive Werbearbeit entfaltet werden. Die Kameraden müßten sich darüber klar sein, daß nur eine starke Organisation in der Lage sei, die Forderungen der Arbeiterschaft zu verwirklichen und die Pläne der Unternehmer illusorisch zu machen. Für diese Stärkung der Organisation zu wirken, müsse unsere vornehmste Aufgabe sein. Der einviertelstündige Vortrag des Kameraden Maul wurde mit reichem Beifall aufgenommen. Eine Diskussion fand nicht statt. Mit einem Appell an die Kameraden, ihr ganzes Bestreben der Werbearbeit zu widmen, schloß der Vorsitzende, Kamerad Weber, die Versammlung.

Dortmund. Um den erwerbslosen Kameraden eine kleine Weihnachtsgeschenke zu bereiten, haben nach einem einstimmig gefaßten Beschluß des Zahlstellenvorstandes alle in der Zeit vom 19. Oktober bis 14. November dieses Jahres in Arbeit stehenden Kameraden zwei Extramarken à 1 M zu leben. Die Marken werden in der 44. Woche neben der laufenden Wochenbeitragsmarke erhoben und werden besonders gekennzeichnet. Sie sind in das Verbandsbuch zu kleben auf die Seite: Raum für Extramarken. Die Viertelkassierer haben sofort die nötige Anzahl Marken beim Zahlstellentassierer zu bestellen. Abrechnung hat spätestens am 28. November zu erfolgen. Die Verteilung erfolgt in der Weihnachtswoche an den festgesetzten Bahntagen. Anspruch hat in der Regel jeder, der vier Wochen vor Weihnachten erwerbslos ist. Es wird erwartet, daß alle in Arbeit stehenden Kameraden diesem Beschlusse freudig nachkommen. Wer das nicht tut, wird in Zukunft von jeder lokalen Unterstützung ausgeschlossen.

Kassel. Anlässlich der Werbeweche setzte auch in unserm Zahlstellengebiet eine eifrige Agitation ein. Es wurde eine Reihe von Veranstaltungen getroffen, um neue Mitglieder für den Verband zu gewinnen. So wurden auch das Landgebiet der Zahlstelle und darüber hinaus noch unorganisierte Orte aufgesucht, um neue Mitglieder zu gewinnen. Vielfach fanden auch Haus- und Plazagitation statt. Die Zahlstelle bildete in gemeinschaftlicher Arbeit mit dem Gauleiter, Kamerad Maul, wieder neuerrichtet. Eine nach Bad-Wildungen am 22. September einberufene Versammlung war von 15 Kameraden besucht. In dieser Versammlung hielt Kamerad Siebert einen Vortrag über den Zweck und das Ziel unseres Verbandes. Es traten 11 Kameraden dem Verbandsverbande sofort bei. Einige Tage später wurde auch in dem benachbarten Löhbach eine Werbeerammlung abgehalten. Leider hatte die erste Versammlung an diesem Orte keinen Erfolg, so daß noch eine weitere Versammlung einberufen werden mußte. Alle Kameraden wurden durch Postkarten zu einer neuen Versammlung eingeladen, die am 10. Oktober in Löhbach stattfand. Der Besuch der Versammlung war ein guter. Auch hier referierte Kamerad Siebert über den Zweck unserer Gewerkschaftsarbeit. Alle Kameraden erklärten wieder ihren Eintritt in den Verband. Am 7. November soll eine gemeinsame Versammlung mit den Kameraden aus Bad-Wildungen stattfinden. Auch soll in der kommenden Versammlung der Zahlstellenvorstand gewählt werden. Durch die Neuerrichtung der Zahlstelle ist es gelungen, in das dunkle Viertel wieder den Gewerkschaftsgedanken zu tragen. Die Werbearbeit muß jedoch noch fortgesetzt werden. Durch die Werbearbeit in den beiden Zahlstellen wurden dem Verbandsverband 26 neue Mitglieder zugeführt.

Kiel. Am 12. Oktober tagte im Gewerkschaftshaus unsere Mitgliederversammlung. Auf der Tagesordnung stand: 1. Die Notwendigkeit gewerkschaftlicher Bildungs- und Jugendarbeit, Referent Kamerad Bilske; 2. Ergänzungswahlen zum Vorstand; 3. Schiedspruch und Mitteilungen. Nachdem die Versammlung das Andenken des verstorbenen Kameraden Gertrich in der üblichen Weise gelehrt hatte, erzielte Kamerad Bilske zu seinem Vortrage das Wort. Die großen Kämpfe, die das Baugewerbe im Jahre 1925 auszutragen hatte, insbesondere der große Kampf infolge der Aussperrungsmaßnahmen der Unternehmer, seien Beweis für die gewaltigen Leistungen unserer Organisation. Sie hätten aber auch gezeigt, wie groß die Anstrengungen der Arbeitgeberverbände gegen die Gewerkschaften waren. Aus dieser Tatsache ergebe sich die Taktik neuzeitlicher Gewerkschaftskämpfe. Um dieses gewaltigen Ringens in seiner ganzen Größe zu verstehen, sich aktiv an ihm zu beteiligen und mit lebhafter Anteilnahme überall folgen zu können, mache sich die gewerkschaftliche Bildungsarbeit außerordentlich notwendig. Weiter führte Redner aus, daß in der Nachkriegszeit das Aufgabengebiet der Gewerkschaften sich enorm verbreitert habe und daß auf wirtschaftlichem Gebiet die Gewerkschaften um Anerkennung und Mitbestimmung kämpfen müßten. Auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung, des Betriebsrätewesens, der Gesundheitspflege und auf vielen andern Gebieten mehr hätten sie ihren Einfluß geltend zu machen. Viele Tausende Erwerbstätige stehen noch außerhalb der Gewerkschaften. Einer großen Zahl organisierter Gewerkschaftskollegen fehle noch die auf Wissen begründete Ueberzeugung. Alle diese Dinge verpflichten die gesamten Gewerkschaften zur intensivsten Bildungsarbeit. So wichtig diese Arbeit für die Er wachsenen sei, so notwendig sei sie auch für den Nachwuchs unserer gewerkschaftlichen Organisationen. Unsere heutige Jugend als Trägerin der werdenden Gesellschaft, die das Erbe all unseres Strebens antreten solle, müsse geschult sein in dem Geiste, der uns zusammenschweißt hat. Redner erinnerte an all die Organisationen, die Zukunftswerte für sich in Anspruch nehmen, und zeigte, wie sie bemüht seien, die Jugend mit allen Mitteln für ihre Ziele zu begeistern. Selbst der Berufsschultag, der vor wenigen Wochen hier in

Kiel getagt habe, habe heißes Bemühen gezeigt, der Jugend neben der beruflichen Fortbildung die Verbreiterung des Allgemeinwissens zu bieten. Sollte da nicht uns, die wir Gesellschaft und Wirtschaft im Sinne des Sozialismus umgestalten wollen, die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Jugendarbeit einleuchten? Die Spitzen unserer Organisationen hätten diese Notwendigkeit erkannt und Anweisung zur fruchtbringenden Arbeit gegeben. Die erwachsene Mitgliedschaft müsse diese Bestrebungen auf das wärmste unterstützen. In der Erkenntnis, daß intensive gewerkschaftliche Jugendarbeit geleistet werden muß, habe unsere Jugendleitung in Verbindung mit der freigewerkschaftlichen Jugendzentrale ein Bildungsprogramm für den kommenden Winter ausgearbeitet, das Redner im einzelnen erläuterte. Es sei hier nur besonders auf den Volkshochschulforschung und die Sonntagmorgen-Veranstaltungen hingewiesen, die ein so voll- und hochwertiges Programm darstellen, daß mancher wünschen möchte, daran teilnehmen zu können. Alle Jugendpflege treibenden Vereine und Organisationen kennzeichnen den Wert der Jugendarbeit mit dem Wort: „Wer die Jugend hat, hat die Zukunft.“ Für uns müsse das Wort gelten: „Wer die Jugend für sich bildet, der hat die Zukunft.“ In der Diskussion unterstrich Kamerad Martens die Ausführungen des Redners und wünschte, daß die Gesellschaft die Arbeit unseres Jugendleiters auf das wärmste unterstütze. Im Punkt 2 der Tagesordnung wurden die Ergänzungswahlen zum Vorstand vorgenommen. Für den verstorbenen Vorsitzenden, Kameraden Schlotfeld, wurde der Kamerad Joh. Wölter und für den ausgeschiedenen Revisor R. Bod der Kamerad W. Wittich gewählt. Zum letzten Punkt der Tagesordnung erstattete Kamerad Martens Bericht. Eine ganze Reihe interner Verbands- und Berufsangelegenheiten sowie die bevorstehenden Stadtratswahlen veranlaßten ihn, in eindringlichsten Worten der Versammlung die Notwendigkeit des steten Wachseins einzuprägen. Darauf erfolgte Schluß der Versammlung.

Rüdingberg. Am 28. September fand im Gewerkschaftshaus eine Lehrlingsversammlung statt. Kamerad Rogall hielt ein Referat über „Die Weichlüsse des Verbandstages und unsere Lehrlingsbewegung“. In seinen Ausführungen schilderte er die Einrichtungen unseres Verbandes und unsern Verbandszweck. Die Schwierigkeiten, die dem Verbandsverband bei den Bestrebungen, die wirtschaftliche Lage der Zimmerer zu verbessern, entgegengestanden haben, sind schon immer große gewesen. Bis zum Jahre 1918 durfte kein Lehrling im Verbandsverband organisiert sein. Sie konnten höchstens mit Zustimmung des Meisters Mitglied eines konfessionellen Gesellenvereins werden. In der Nachkriegszeit sei es jedoch anders geworden. Auch die Jugend habe heute das Koalitionsrecht und könne sich den Gewerkschaften anschließen. Den Bemühungen der Gewerkschaften sei es gelungen, die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Lehrlinge teilweise zu regeln. Ein großes Arbeitsgebiet liege noch vor uns. Besonders die Jugendschutzbestimmungen müßten verbessert und die Berufsausbildung der Lehrlinge gesetzlich geregelt werden. Bei diesen Bestrebungen der Gewerkschaften dürfe auch die Jugend nicht fehlen; sie müsse mithelfen, die Sache der Arbeiterschaft vorwärtszubringen. Im Anschluß an die Ausführungen des Kameraden Rogall berichtete Kamerad Finkel über die Agitation unter den Lehrlingen, die guten Erfolg gezeigt habe. Die Zahl der in der Zahlstelle organisierten Lehrlinge sei in kurzer Zeit von 60 auf 135 gestiegen. Redner schilderte in seinen weiteren Ausführungen die Bestrebungen der Unternehmer, die darauf gerichtet seien, die Lehrzeit zu verlängern, um dadurch billige Arbeitskräfte zu erhalten. Die fachliche Ausbildung der jungen Kameraden soll in den Modellierabenden gefördert werden. Einige ältere Kameraden hätten sich zur Verfügung gestellt, um die Kameraden in fachlicher Hinsicht zu unterrichten. Mit einem Hoch auf die Jugendbewegung des Verbandes wurde die von 50 Jungkameraden besuchte Versammlung geschlossen.

Tilsit. Am 10. Oktober tagte unsere ordentliche Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung umfaßte 4 Punkte. Im ersten Punkt „Eingänge“, erläuterte der erste Vorsitzende, Kamerad Rief, an Hand eines Exemplars die Ausfüllung des Fragebogens, die der Zentralverband demnächst den Mitgliedern zugehen läßt. Nach Wahl der Hilfskassierer im zweiten Punkt wurde zur Revision eines Antrages geschritten, der als dritter Punkt behandelt wurde. Der Antrag war in der vorigen Versammlung eingereicht und angenommen. Er lautet: „Jedes Zahlstellenmitglied hat einen Extrabeitrag von 1,50 M zu entrichten zur Anschaffung einer Fahne.“ Die Zahlstelle befreit nicht das Symbol des Zusammenhalts, und so wurde beschlossen, dieses Symbol noch im Laufe dieses Jahres anzuschaffen. Dieser Antrag wurde von sämtlichen Kameraden, die sich zum Wort meldeten, unterstützt und fand wiederum einstimmige Annahme. Unter „Verbandsangelegenheiten“ als vierter Punkt entwickelte sich eine rege Aussprache, die zum Teil persönlichen Charakter hatte. Es gibt doch immer noch Leute, die dem Unternehmer ins Garn laufen und die Akkordarbeit annehmen wollen. Es wurde auch dieses von dem Vorsitzenden sowie von der Versammlung schwer gerügt. Leider konnte nicht ganz sicher festgestellt werden, ob die Akkordarbeit ausgeführt wurde. Die Bauitätigkeit am Ort kann man dieses Jahr als eine mittlere bezeichnen. Es hatten alle Kameraden so ziemlich bis dahin Arbeit. Als Erfolg der Werbearbeit sind in diesem Quartal 18 Aufnahmen zu buchen. Alle Neuaufnahmen sind in den weiter umliegenden Orten Tilsit erfolgt, da in Tilsit selbst alle Zimmerer schon länger organisiert sind. Ein Hoch auf den Zentralverband der Zimmerer Deutschlands schloß die Versammlung.

Baugewerbliches.

Bautätigkeit in Preußen 1925. Nachdem vor kurzem die Ergebnisse der Bautätigkeit in Berlin veröffentlicht worden sind, teilt der Amtliche Preussische Pressedienst an Hand der Statistischen Korrespondenz das Zahlenmaterial für die Provinzen Pommern, Grenzmark Posen-Westpreußen, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und die Hohenzollernschen Lande mit. Danach beträgt in Pommern der Zugang durch baupolizeilich abgenommene Neubauten insgesamt 5269. Davon sind Wohngebäude 2457, darunter Kleinhäuser mit 1 bis 2 Wohnungsetagen 2127. Der Zugang an Wohnungen betrug insgesamt 5000. In der

Grenzmark Posen-Westpreußen betrug der Zugang an Neubauten 1866, davon sind Wohngebäude 977, darunter Kleinhäuser mit 1 bis 2 Wohnzimmern 868. Es entstanden also 2039 Wohnungen. In der Provinz Hannover wurden 10 180 Neubauten erstellt, davon 5758 Wohngebäude, darunter 5329 Kleinhäuser, der Zugang an Wohnungen betrug demnach 8522. In der Provinz Westfalen beträgt der Zugang an Neubauten 11 435, davon 7267 Wohngebäude, wovon 6330 Kleinhäuser sind. Wohnungen entstanden dadurch 12 823. In der Provinz Hessen-Nassau wurden 8766 Gebäude errichtet, davon 4577 Wohngebäude, darunter 4216 Kleinhäuser. Insgesamt wurden dadurch 7309 Wohnungen erstellt (in diesen Zahlen sind eingeschlossen 24 Besatzungswohnhäuser mit 187 Wohnungen in Wiesbaden). In den Hohenzollernschen Landen betrug der Zugang an Neubauten 213, davon 141 Wohngebäude, die alle mit Ausnahme von 5 Kleinhäusern sind. Es entstanden dadurch 173 Wohnungen. Unter Berücksichtigung der durch Umbauten entstandenen beziehungsweise durch Umbauten, Brände, Abbrüche usw. fortgefallenen betrug der Reinzugang überhaupt in Pommern an Gebäuden 4692, davon 2177 Wohngebäude, darunter 1880 Kleinhäuser und insgesamt 4980 Wohnungen. In der Grenzmark Posen-Westpreußen betrug der Reinzugang 1718, an Wohngebäuden 891, darunter 803 Kleinhäuser, mit insgesamt 2081 Wohnungen; in der Provinz Hannover betrug der Reinzugang an Gebäuden 9300, davon 511 Wohngebäude, wovon 4698 Kleinhäuser, mit insgesamt 8731 Wohnungen; in der Provinz Westfalen betrug der Reinzugang an Gebäuden 10 778, davon 6725 Wohngebäude, wovon 5813 Kleinhäuser und 13 298 Wohnungen überhaupt. In der Provinz Hessen-Nassau betrug der Reinzugang an Gebäuden 8460, an Wohngebäuden 4372, darunter 4019 Kleinhäuser und 8084 Wohnungen überhaupt. In den Hohenzollernschen Landen betrug der Reinzugang an Gebäuden 200, an Wohngebäuden 129, davon 124 Kleinhäuser und an Wohnungen überhaupt 230. Diese Statistik zeigt, daß unter den neuerstellten Wohngebäuden die Kleinhäuser mit 1 bis 2 Wohnungen überragend weit an der Spitze stehen.

Kommunale und private Bautätigkeit. In einer umfangreichen Untersuchung über die Entwicklung des deutschen Baugewerbes teilt Walter Kunst mit, daß die staatlichen und kommunalen Regiebetriebe im Tiefbaugewerbe 11,2 bis 11,3 % der Gesamtbeschäftigten im Baugewerbe beschäftigen. Beachtung verdient die Tatsache, daß sich der prozentmäßige Anteil der staatlichen und kommunalen Regiebetriebe im Winter zu erhöhen pflegt, und zwar von 9,1 auf 10 beziehungsweise 10,4 % der Beteiligten, das heißt um 14,3 %. Bekanntlich ist die Beschäftigung während des Winters ein schweres Problem für das Baugewerbe. Es zeigt sich, daß die kommunalen und staatlichen Betriebe dieses Problem viel besser zu lösen vermögen als die Privatunternehmer. Was den Zusammenhang zwischen Baugewerbe und Konjunktur anbelangt, so stellt Kunst auf Grund der umfangreichen graphischen Darstellungen fest, daß absteigende Konjunktur die Beschäftigung im Baugewerbe zwar abschwächt, aber nicht unbedingt in einem Maße, das dem allgemeinen Niedergang der Konjunktur entspricht. Die Notstandsarbeiten wirken als Ventil für die Beschäftigung der Erwerbslosen. Allerdings wird diese Feststellung durch die gegenwärtige Lage im Baugewerbe nicht bestätigt; denn dieses wird in noch höherem Maße als die anderen Industriezweige von der Wirtschaftskrise ergriffen.

Arbeiterschutz bei Vergabe öffentlicher Arbeiten. Der preussische Finanzminister hat dem Präsidenten des Landtages nachstehenden Bescheid zugehen lassen: „Nach den preussischen Verdingungsvorschriften ist unbedingter Grundsat, daß Bauleistungen nur an solche Bewerber vergeben werden, die für die bedingungsähnliche Ausführung die erforderliche Sicherheit bieten. Zur bedingungsähnlichen Ausführung gehört insbesondere die Beobachtung und Erfüllung der zum Schutz der Arbeitnehmer ergangenen gesetzlichen, polizeilichen und berufsständischen Vorschriften. Unter diesen Umständen erscheint eine Ergänzung der Vorschriften nach Maßgabe der Förderung nicht notwendig.“ Die ministerielle Stellungnahme ist eine Ergänzung der Antwort des Wohlfahrtsamministers auf die kleine Anfrage der sozialdemokratischen Landtagsfraktion wegen der Zunahme der Unfälle bei Bauten. Mit der vom Finanzminister gegebenen Antwort ist sehr wenig anzufangen. Es war vorher schon bekannt, daß derartige Vorschriften in den Richtlinien zur Vergabe von öffentlichen Arbeiten bestanden. Aber es ist auch bekannt, daß bei Ausführung dieser Arbeiten nicht überall diese Vorschriften beachtet und angewandt werden. Es genügt durchaus nicht, die Unternehmer vor Erteilung behördlicher Aufträge lediglich zu verpflichten die zum Schutz der Arbeiter getroffenen Bestimmungen genau zu erfüllen. Jeder auftragshingruige Unternehmer unterschreibt eine solche Erklärung unbeschadet dessen, ob bei den von ihm geforderten Preisen, die ihm zur Verfügung stehenden Materials und Geräts und geeigneter vorgebildeter Aufsichtspersonen er in der Lage ist, die eingegangene Verpflichtung restlos zu erfüllen. Die vom Finanzminister angezogene Klausel in den Verdingungsvorschriften sichert die tatsächliche Einhaltung der Arbeiterschutzbestimmungen noch nicht. Das kann auch nicht einfach durch eine Ergänzung der Vergabebedingungen erreicht werden. Es könnte aber vieles dabei gebessert werden, wenn der Finanzminister seine nachgeordneten Behörden anweisen würde, scharf darauf zu achten, daß bei Ausführung von behördlichen Arbeiten die Unternehmer ihren Verpflichtungen bezüglich des Arbeiterschutzes auch voll gerecht werden. Dabei wird sich zeigen, daß Verpflichtung und Erfüllung durchaus nicht immer übereinstimmen. Aus dem Rheinland, aus Mitteldeutschland und aus Schlesien liegen Klagen vor über Nichtbeachtung der Arbeiterschutzbestimmungen auf behördlichen Bauten. Trotzdem dürften auch dort die ausführenden Unternehmer die vom Finanzminister angezogenen Verdingungsvorschriften anerkannt haben. Diesem Uebel muß gesteuert werden, und deshalb ist auch vom Finanzminister zu verlangen, für die Einhaltung der Arbeiterschutzvorschriften sich stärker einzusetzen, als es nach seiner Antwort vom 3. August 1926 den Anschein hat. Auch dem Finanzminister sollte der Schutz der Arbeiterschaft höher stehen, als die Profitgucht der Unternehmer.

Warnung bei Arbeitsannahme im Ausland. Die gegenwärtige Arbeitslosigkeit, die besonders im Baugewerbe außerordentlich groß ist, wird von verschiedenen Baufirmen dazu benutzt, um billige Arbeitskräfte für das Ausland anzuwerben. Eine Reihe von Firmen führt gegenwärtig größere Bauarbeiten im Ausland aus; so hat die Firma Siemens-Bauunion, Berlin-Siemensstadt, in Irland größere Bauaufträge zur Ausführung erhalten. Wiederholt haben sich die dort beschäftigten deutschen Bauarbeiter über die herrschenden unmwürdigen Lohn- und Arbeitsbedingungen beklagt. Besonders an der Baustelle Kimerick in Nordirland herrschen schauerhafte Zustände, so daß eine Anzahl der dort beschäftigten Zimmerer die Arbeit niedergelegt haben und in ihre Heimat zurückgekehrt sind.

Bereits vor einem Jahre haben wir alle Kameraden gewarnt, sich von Siemens Bauunion, Berlin-Siemensstadt, nach der Baustelle Kimerick anwerben zu lassen.

Der Lohn ist von 100 M die Woche auf 90 M gekürzt. Zu gleicher Zeit aber die Arbeitszeit auf Grund eines neuen Vertrages von 50 Stunden auf 56 Stunden pro Woche verlängert. Durch die skandalmäßige Behandlung des reaktionären Bauvertrages Feinze wird jede berechtigte Forderung der Arbeiter abgelehnt; wer dennoch darauf besteht, wird mit der

Wer in den Besitz des im November dieses Jahres zum ersten Male erscheinenden

Kalender unseres Zentralverbandes für 1927

kommen will, muß ihn so rasch wie möglich bei seinem Zahlstellenkassierer bestellen. Wer das unterläßt, hat es sich selber zuzuschreiben, wenn seine Bestellung später nicht ausgeführt werden kann. Der Preis beträgt pro Kalender 50 Pfg.

Polizei von der Baustelle in Kimerick vertrieben. Auf Grund dieser Zustände sind erst in der letzten Woche 23 deutsche Facharbeiter von der Baustelle Kimerick zurückgekehrt.

Die Firma sucht erneut Zimmerer für die Arbeitsstelle Kimerick. Wir erhielten Nachricht, daß der Bauvertrags Feinze am 24. September vorübergehend nach Deutschland kam, um neue Facharbeiter, vor allem Zimmerer, anzuwerben. Zum Anwerben selbst nahm Feinze sich den Zimmerer Karl Seeger aus Frankfurt a. M. mit herüber, was zur Folge hatte, daß in der Vorwoche wieder einige Zimmerer nach Irland abgefahren sind. In ihrem eigenen Interesse müssen wir alle Kameraden vor der Arbeitsaufnahme in Kimerick warnen.

Ebenfalls teilt ein Kamerad aus Jsmad in der Türkei mit, daß dort die Lohn- und Arbeitsbedingungen unzumutbar seien. Ungarn, Oesterreicher und Italiener bieten sich den Firmen für ein Spottgeld an, um nur Arbeit zu erhalten. Das ungeunde Klima verursacht eine Reihe von Krankheiten, die bei den fehlenden sozialen Unterstüzungseinrichtungen den Erkrankten doppelt treffen. Daß die Arbeitszeit oft 15 und noch mehr Stunden beträgt in einem Lande, in dem die gewerkschaftliche Organisation unbekannt ist, braucht nicht besonders zu wundern. In allen Fällen, in denen Kameraden Arbeit im Auslande annehmen wollen, ist größte Vorsicht am Platze.

Submissionsblüten. Die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse im Baugewerbe haben dazu beigetragen, daß sich die Materialpreise um einiges gesenkt haben. Auch die Arbeitslöhne sind stabil geblieben. Man sollte demzufolge annehmen, daß die Submissionen bei Vergabe von Bauarbeiten ein einheitliches Bild zeigen. Leider ist das nicht der Fall. In Liebenwerda wurde kürzlich mit dem Neubau des Finanzamtes begonnen. Bei Vergabe der Arbeiten hat sich folgende Submissionsblüte ergeben:

| 1. Erd-, Maurer- und Asphaltarbeiten: | |
|---------------------------------------|--------------|
| Böthe, Dessau | 92 565,21 M. |
| Hoffmeister, Torgau | 68 087,70 " |
| Bethke, Wittenberg | 66 783,55 " |
| Wünsch, Sangerhausen | 66 426,28 " |
| H. Becker, Halle | 66 092,45 " |
| Werling & Rausch, Magdeburg .. | 65 306,86 " |
| Ersurt & Jacob, Elsterwerda | 58 358,05 " |
| Paul Jost, Liebenwerda | 58 357,21 " |
| C. Erler, Falkenberg | 55 546,62 " |
| Naumann & Sohn, Dessau | 54 900, — " |
| M. Jahr, Wittenberg | 54 086,89 " |
| D. Ahrens, Falkenberg | 53 503,64 " |
| H. Westfeld, Müdenberg | 50 953,92 " |
| 2. Zimmerarbeiten. | |
| A. Wünsch, Sangerhausen | 31 394,56 M. |
| Kliche & Baum, Torgau | 27 834,01 " |
| H. Becker, Halle | 25 934,30 " |
| Eilenschmidt, Halle | 25 910,68 " |
| Paul Jost, Liebenwerda | 24 252,37 " |
| F. Güterwort, Wittenberg | 23 823,98 " |
| D. Ahrens, Falkenberg | 21 739,16 " |
| Reiche & Hoffmann, Elsterwerda .. | 20 435,30 " |
| Nicklich & Matthes, Liebenwerda .. | 20 410, — " |
| C. Erler, Falkenberg | 17 896,65 " |

Die Maurerarbeiten erhielt die Firma Otto Ahrens, Falkenberg, die Zimmerarbeiten erhielt die Firma C. Erler, Falkenberg.

Diese Preisunterschiede bei Submissionen sind durchaus keine Seltenheit, sie konnten in letzter Zeit bei der Vergabe von Arbeiten öfter festgestellt werden. Wie die Unternehmer zu diesen Preisermittlungen kommen, bleibt wohl immer ihr Geschäftsgeheimnis. Entweder sie wollen einen recht fetten Happen an der Arbeit verdienen, wie das nach den Preisen, die in obiger Submission zuerst genannt werden, den Anschein erweckt, oder die Arbeiter sollen geschunden werden, damit die zu niedrig eingesezten Preise auch noch einigen Gewinn abwerfen.

Gewerkschaftliche Ausbildung.

Auf dem Wege zum Berufsausbildungsgesetz. Der von der Reichsregierung wiederholt angekündigte Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes ist im Laufe des Sommers derart gefördert worden, daß er in nächster Zeit dem Reichskabinett vorliegen wird. Es handelt sich um ein umfangreiches Gesetz, das sich die Aufgabe stellt, die Berufsausbildung der Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren, soweit sie sich in der Werkstatt, in Bureau und in Betrieben vollzieht, einheitlich zu regeln. Die Vorarbeiten haben sehr lange Zeit in Anspruch genommen. Ähnliche Bestrebungen sind in andern Kulturländern schon seit Jahren im Gange. Die ganze Lehrlingsgesetzgebung, die sich jetzt im Handelsgesetzbuch, in der Gewerbeordnung und im bürgerlichen Gesetzbuch verstreut befindet, soll einheitlich zusammengefaßt und einer Neuordnung unterzogen werden.

Genossenschaftsbewegung.

Welttruf und Genossenschaften. Die Teilnahme der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine in Hamburg an der Büntholzvertriebs-A.-G., der als maßgebende Faktoren der „Schwedentruf“ und die unabhängigen deutschen Büntholzfabrikanten mitangehören, gab Gelegenheit zu einem Einblick in die Arbeitsmethoden eines Trusts, dessen Wirksamkeit der deutsche Verbraucher nur deshalb nicht in vollem Umfange zu spüren bekam, weil noch schwere Hemmungen im Wege standen. Diese Hemmungen bestanden in den Büntholzfabriken der GEG, und der noch unabhängigen Privatunternehmungen; aber es konnte nur noch eine Frage der Zeit sein, bis der „Schwedentruf“ auch in Deutschland vollkommen Oberwasser bekommen und sich nach und nach für die jahrelangen Verlustpreise seiner Ware durch willkürlich angepaßte Monopolpreise schadlos gehalten hätte. Auf Kosten der Verbraucher.

Nahezu 70 % der deutschen Büntholzindustrie waren von dem Kapital des Schwedentrufs bereits erfaßt, der nicht, wie sein Name zu bejagen scheint, von schwedischem Kapital beherrscht ist, sondern im wesentlichen von englischem und amerikanischem, das sich zunächst die schwedische Büntholzindustrie untertan gemacht hatte.

Mit einem Kapital von 800 Millionen Kronen und im Besitz von 150 Fabriken in allen Industrieländern Europas wird mit 50 000 beschäftigten Personen eine Jahresproduktion von 10 Milliarden Schachteln Bünthölzer erzielt. Und so unscheinbar der Artikel an sich ist, so lukrativ ist seine Ausbeutung für das Kapital, weil es sich um schlechthin unentbehrliches handelt. Das Feuer ist neben Licht, Luft, Wasser die elementare Lebensquelle der Menschheit und weber Stein- noch Benzinfeuerzeuge können das Büntholz in seiner anspruchslosen Einfachheit im Gebrauch verdrängen. Abgesehen davon, daß auch das in der praktischen Handhabung am nächsten liegende Benzin der monopolistischen Preisdiktatur ausgeliefert ist.

Der Schwedentruf ist also ein internationales Gebilde und er hat im Lauf der letzten Jahre fast jede Konkurrenz, die sich ihm entgegenstellte, niedergebort. Gegen entsprechende finanzielle Gegenleistungen wurde ihm in einer ganzen Anzahl von Ländern das staatliche Herstellungs- und Vertriebsmonopol eingeräumt und man war auch in Deutschland nahe daran, Höriker des Schwedentrufs zu werden.

Die Arbeitsmethode des Trusts bestand darin, die Konkurrenz durch unheimliche Unterbietung der Preise entweder zum Anschluß zu bewegen, oder sie zu ruinieren. Dabei ihm die Verbraucher selbstverständlich hilflos die Hand boten, denn wenn die Schachtel 1 bis 2 $\frac{1}{2}$, das Paket auch nur um 5 $\frac{1}{2}$ billiger durch das Monopol zu bekommen waren, warum sollte man irgendetwas andern Unternehmen einen höheren Betrag bezahlen? Ein Verbraucheregoismus, der selbst bei den Konsumgenossenschaften trotz nachhaltigster Aufklärung zum Vorschein kam. Ohne das nachkommende „dicke Ende“ zu bedenken.

Die Preispolitik des Trusts zeitigte die Tatsache, daß während des Konkurrenzkampfes in einem Lande die Schachtel Bünthölzer $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ kostete, im anderen, wo der Trust bereits siegreich war, das Stück Büntholz den gleichen Preis erforderte, das heißt die Schachtel 20 $\frac{1}{2}$ kostete! Auf diese Weise wurde beispielsweise in Peru die gesamte Inlandsproduktion stillgelegt und der „Markt“ vollständig von Schweden aus versorgt. Also: erst $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ pro Schachtel, dann 20 $\frac{1}{2}$ — das ist, was dem Kapital des Schwedentrufs seine Rente sichert und den Verbraucher zum Höriker des Kapitals macht.

Auch in Deutschland suchte der Trust das staatliche Monopol zu erzielen und als es ihm nicht gelang, ging ein Preiskampf los, von dem die beiden Büntholzfabriken der GEG ein Lied singen können. Und so bildete die Gründung der Büntholzvertriebs-A.-G. den einzigen Ausweg, um einen gleichen Verlauf des Kampfes zu verhindern, dessen Kosten am Ende nur der Verbraucher in zwanzigfach erhöhten Preisen zu zahlen gehabt hätte.

Die Sache ist nun aber nicht so, als ob die GEG mit ihren genossenschaftlichen Büntholzfabriken — modernste Betriebe mit den neuesten technischen Errungenschaften — einfacher Teilhaber und Nutznießer monopolistischer Unternehmungsformen geworden wäre. Nein. Sie nimmt insofern eine Ausnahmestellung in diesem Welttruf ein, als sie vertraglich nicht an dessen Preispolitik gebunden und als alleiniger Lieferant der Konsumgenossenschaften anerkannt ist. Da auch die Reichsregierung „Karten im Spiel“ hat und gegen ungerechtfertigte Preisfestsetzungen ein Vetorecht besitzt, so ist in erster Linie der genossenschaftlich organisierte Verbraucher dagegen geschützt, daß ihm nun der Trust im Zusammenwirken mit den seither unabhängigen Büntholzindustriellen den Büntholzkorb höher hängt. Wie es wohl der Fall wäre, wenn die GEG die „Partie nicht hätte mitspielen wollen.

In der Beziehung der GEG zu der Büntholzvertriebs-A.-G. seitens der Reichsregierung ist vor allem ihre Anerkennung als eines gefunden preisbildenden Faktors zu Gunsten der Verbraucher zu erblicken. Denn die Regierung weiß, daß sie sich bei fachmännischem Gutachten über die

vielerfachungenen Pfade der kapitalistischen Preiskalkulation auf die genossenschaftlichen Auskünfte unbedingt verlassen kann und nur darauf ein Veto gegen ungerechtfertigte Preise stützen könnte.

Der Vorgang ist nicht nur von wirtschaftlicher Bedeutung für den Verbraucher, sondern von ebenso großer moralischer Bedeutung für die genossenschaftliche Wirtschaft und Betriebsführung, deren technische und moralische Qualitäten für eine gesunde Volkswirtschaft Anerkennung gefunden hat wie nie zuvor.

Da der GGS bei steigendem Bedarf der Konsumgenossenschaften sowohl der Ausbau und die Vergrößerung der bestehenden Betriebe, als auch die Errichtung oder der Ankauf weiterer Fabriken zugestanden worden ist, so ist jede Gewähr dafür gegeben, daß die deutschen Bündholzpreise stets den tatsächlichen Herstellungskosten entsprechen werden. Den Vorteil davon haben aber nicht nur die genossenschaftlich organisierten, sondern die Verbraucher überhaupt, da die allgemeine Preisbildung selbstverständlich dem Druck genossenschaftlicher Kalkulationsmethoden Rechnung tragen muß. Man nennt dies — Preisregulierung.

Einen besonderen Vorteil haben die genossenschaftlich organisierten Verbraucher allerdings auch dadurch, daß der nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen sich trogdem ergebende Ueberfluß aus Kapital- und Handelsgewinn, der auch für die Konsumgenossenschaft entsteht, ihm selbst und nicht dem Fabrikanten und Händler zufließt. Was des Pudels Kern in der genossenschaftlichen Wirtschaftsverfassung überhaupt ist.

Man kann also abschließend zu diesem Kapitel eines kapitalistischen Weltstricks mit genossenschaftlichem Einschlag sagen, daß die Konsumgenossenschaften durch ihre Hamburger Zentrale heute schon Macht und Einfluß genug besitzen, um sich selbst in stärksten kapitalistischen Konzernen durchzusetzen — im Interesse aller Verbraucher. Und daß die Verbraucher in den Konsumgenossenschaften ein Wirtschaftsinstrument besitzen, das einen starken und fast alleinigen Widerstandsfaktor gegen die kapitalistische Wirtschaftsdiktatur bildet.

Dagegen müssen alle kindhaften Angriffe gegen die Konsumgenossenschaftliche Wirtschaftsform verfallen, der eine große Idee zugrunde liegt, die praktisch erprobt ist und ein unbeschränktes Wirtschafts- und Kräfteerzervoir in den Verbrauchermassen besitzt.

Man muß deshalb diese Idee und ihre Erscheinungsform — die Konsumgenossenschaften — fördern und entwickeln mit allen Kräften, die die Familienwirtschaft besitzt. Und die sind nicht gering in einem Volke von 16 Millionen Haushaltungen.

Sozialpolitisches.

Der neue Arbeitszeitgesetzentwurf soll nunmehr fertiggestellt sein. Veröffentlicht ist er unseres Wissens bis jetzt noch nirgends. Dieser Tage teilt der „Demokratische Zeitungsdienst“ einiges aus dem Inhalt des Entwurfes mit. Danach ist die Arbeitszeit, das Kernstück des Entwurfes, im § 9 geregelt und bestimmt, daß die Arbeitszeit des einzelnen Arbeiters die Dauer von 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht übersteigen darf. Nicht als Arbeitszeit gelten die innerhalb derselben liegenden Pausen. Die geleistete Mehrarbeit ist über den Lohn für die regelmäßige Arbeit hinaus mit einem Zuschlag von 25% zu bezahlen. — Der „Demokratische Zeitungsdienst“ macht noch weitere Angaben über den Inhalt des Gesetzesentwurfes. Es wäre sehr am Platze, daß er baldigt in vollem Umfange zur Veröffentlichung gelangt, damit die öffentliche Kritik einsehen kann.

Der europäische Außenhandel im ersten Halbjahr 1926. Der Handelsverkehr der europäischen Staaten hat sowohl untereinander als auch mit den überseeischen Ländern im ersten Halbjahr 1926 eine Verschlechterung erfahren. Die 1926 erreichte Besserung hat sich nicht aufrechterhalten lassen, sondern ist zum größten Teil in diesem Jahre wieder verlorengegangen. Der Außenhandelsverkehr der 27 europäischen Länder betrug auf der Einfuhrseite im ersten Halbjahr 1926 (in Millionen Mark umgerechnet) 36382 gegen 41114 im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Die Ausfuhr betrug im ersten Halbjahr 1926 28378 Millionen Mark gegen 31121 im ersten Halbjahr 1925. Die europäische Handelsbilanz war also 1926 mit 8004 Millionen Mark passiv, sie hat gegenüber 1925, wo sie 9993 Millionen Mark betrug, nur eine geringfügige Besserung erfahren. Die Außenhandelsbilanz Deutschlands konnte sich in diesem Zeitraum um 2718 Millionen Mark verbessern. Dagegen weist der Außenhandelsverkehr Frankreichs, Englands und der meisten übrigen Staaten eine Verschlechterung auf. Am Außenhandel sämtlicher europäischer Länder sind beteiligt: Großbritannien mit 31,8%, Deutschland mit 13,9%, Frankreich mit 12,4%, Italien mit 5,8%, Holland mit 5% usw. Es ist nur ein geringer Trost, daß die überseeischen Länder im ersten Halbjahr 1926 ebenfalls geringere Umsätze im Außenhandelsverkehr verzeichnen konnten. Die Uebersicht über die europäische Handelsbilanz zeigt klar und deutlich, wohin die Zerrissenheit der europäischen Staaten führt. Wie würde der kleine Erdteil Europa seine Weltgeltung verfestigen können, wenn er als geschlossenes Bollgebiet auftreten könnte! Es muß das Ziel der jetzt lebenden und der zukünftigen Menschengeneration sein, mit allen Mitteln dafür zu sorgen, daß der Traum eines einigen Europas zur Wahrheit werde.

Weitere Zunahme der preussischen Spareinlagen. Wie der Preussische Pressedienst amtlich mitteilt, haben sich die Spareinlagen im Monat Juli um weitere 94,9 Millionen Reichsmark, das heißt um 4,2% erhöht. Diese Erhöhung drückt sich auch in folgenden Ziffern aus: Zu Anfang des Jahres 1925 entfielen erst 10,63 M und zu Beginn des Jahres 1926 28,74 M auf den Kopf der preussischen Bevölkerung. Am Schluß des Monats Juli dagegen war die Kopfquote bereits auf 42,46 M gestiegen. Wie weit die Spareinlagen gegenüber dem Friedensstand heute noch zurückstehen, ist ersichtlich, wenn wir die Kopfquote des Jahres 1913 betrachten, die 354,74 M betrug. Die Sparkraft der preussischen Bevölkerung ist demnach immer noch um mehr als achtmal geringer als vor dem Kriege.

Sinkender Fleischkonsum in den Industriegebieten.

Bekanntlich hat das Reichslandwirtschaftsministerium nach langem Drängen eingewilligt, daß monatlich eine Menge von 10 000 Tonnen Gefrierfleisch zollfrei eingeführt wird. Da die Berechtigungscheine für das dritte Vierteljahr bereits im Juni in Anspruch genommen wurden, so hat das Landwirtschaftsministerium für September eine Menge in Höhe von 5000 Tonnen nachbewilligt. Diese Maßnahmen sind gewiß zu begrüßen, wenn sie auch auf der anderen Seite den Mangel unserer Wirtschaftspolitik klar erkennen lassen. Daß nicht weitere Mengen zur zollfreien Einfuhr freigegeben werden, liegt schließlich auch an den Konjunkturverhältnissen selbst. Es kann noch immer ein weit verbreitetes Vorurteil gegen den Gefrierfleischkonsum festgestellt werden. Wie verschieden der Verbrauch von Gefrierfleisch in den einzelnen Gegenden ist, ersieht man aus einer Berechnung, die das Preussische Statistische Landesamt für 15 Großstädte vorgenommen hat. Danach gestaltete sich der Frisch- und Gefrierfleischverbrauch im 1. Vierteljahr 1926 in nachfolgenden Städten folgendermaßen:

| Städte | Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung in kg | | | Gefrierfleischverbrauch in Prozenten | |
|---------------------------|--|----------------|-----------|--------------------------------------|----------------------|
| | Frischfleisch | Gefrierfleisch | Insgesamt | Gesamtfleischverbrauch | Reinfleischverbrauch |
| Berlin | 11,7 | 1,2 | 12,9 | 9,6 | 25,3 |
| Königsberg i. Pr. | 13,0 | 0,1 | 13,1 | 0,7 | 1,7 |
| Stettin | 11,0 | 0,6 | 11,6 | 5,5 | 14,5 |
| Breslau | 11,6 | 0,3 | 11,9 | 2,6 | 6,2 |
| Magdeburg | 12,8 | 0,9 | 13,7 | 6,6 | 22,3 |
| Halle a. d. S. | 10,6 | 0,1 | 10,7 | 1,6 | 5,5 |
| Dresden | 10,9 | 1,3 | 12,2 | 11,0 | 25,1 |
| Hannover | 11,3 | 1,2 | 12,5 | 9,8 | 36,0 |
| Worms | 8,9 | 1,8 | 10,7 | 17,2 | 50,6 |
| Gelsenkirchen | 5,8 | 2,3 | 8,1 | 28,6 | 68,6 |
| Rassel | 8,9 | 0,4 | 9,3 | 4,6 | 11,0 |
| Frankfurt a. M. | 14,4 | 1,0 | 15,4 | 6,4 | 14,5 |
| Essen | 7,1 | 2,1 | 9,2 | 22,9 | 54,9 |
| Köln | 10,3 | 1,9 | 12,2 | 15,8 | 36,7 |
| München | 7,8 | 3,1 | 10,4 | 30,0 | 64,3 |

An dieser Zusammenstellung ist vieles interessant. Zuerst, daß in den weitestgehenden Städten mehr Gefrierfleisch als in andern Gegenden Preußens gegessen wird. Relativ war der Gefrierfleischkonsum am höchsten in München, dann folgt Gelsenkirchen, Essen usw. Bei dieser Gelegenheit kann die Deffentlichkeit aber auch einmal auf die Tatsache aufmerksam gemacht werden wie gering der Fleischverbrauch in den Gegenden ist, wo die Schwerarbeit verrichtet werden muß. Im Jahre 1925 betrug der Fleischverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung 47,09 kg. Dieser Verbrauch ist an sich nicht hoch und steht wesentlich unter dem Nordamerikas und anderer Länder. Setzt man nun den Verbrauch für das erste Vierteljahr 1926 für das ganze Jahr gleich, so kommt die Bevölkerung Worms auf einen Jahresverbrauch von 42,8 kg, Essen nur auf 36,8 kg und Gelsenkirchen gar auf 32,4 kg. Die Berg- und Hüttenarbeiter, deren Beschäftigung zu den schwersten zählt, und deren Fleischkonsum über dem allgemeinen Durchschnitt liegen müßte, erreichen nur zweidrittel des normalen Fleischverbrauchs oder wenig darüber. Hier dürfte sich die starke Erwerbslosigkeit auswirken. Dennoch muß die obige Statistik direkt aufreizend wirken. Ein Land, das dem ärmsten Teil seiner Bevölkerung nicht einmal das Nötigste zum Leben zu geben vermag, müßte schleunigst um eine Aenderung seiner Wirtschaftspolitik besorgt sein. Davon bemerkt man bei uns nichts, trotz des Glends, das aus obigen Zahlen spricht.

Der Index der Lebensmittelpreise steigt! Die auf den Stichtag des 6. Oktober berechnete Großhandelsindexziffer des Statistischen Reichsamts ist gegenüber dem 20. September um 1% auf 128,0 gestiegen. Von den Hauptgruppen haben die Agrarerzeugnisse um 1,8% auf 130,0 angezogen, während die Industrieerzeugnisse um 0,5% auf 123,5 nachgegeben haben. Die Entwicklung der Indexziffer des Statistischen Reichsamts der letzten Monate zeigen folgendes Bild:

| | Gesamtindex | Agrarerzeugnisse | Industrieerzeugnisse |
|----------------------|-------------|------------------|----------------------|
| 1926 Juli | 127,4 | 128,5 | 123,7 |
| August | 127,0 | 128,9 | 123,5 |
| September | 126,8 | 127,9 | 124,7 |
| 6. Oktober | 128,0 | 130,3 | 123,5 |

Die Indexberechnungen der „Frankfurter Zeitung“ zeigen ein Anwachen der Kleinhandelspreise für Lebensmittel im Monat September in scharfer Form, was aus nachstehenden Angaben ersichtlich ist:

| | Großhandel | Kleinhandel |
|-------------------------|------------|-------------|
| 1926 30. Juli | 147,7 | 143,93 |
| 30. August | 148,86 | 139,43 |
| 30. September | 153,50 | 148,29 |

Die „Frankfurter Zeitung“ bemerkt hierzu: „Der Vergleich zwischen der Bewegung von je 10 Lebensmitteln in Groß- und Kleinhandel ergibt außerordentliche Aufschläge. Namentlich gilt dies für die Kleinhandelspreise, die im Verlauf von etwa 4 Wochen um 6,4% gestiegen sind und damit der Steigerung im Großhandel, 3,1%, merkwürdigerweise scharf vorausziehen.“ — Man kann gespannt sein, wohin diese Preisentwicklung noch führen soll. Geht sie so weiter, dann dürfen den Lohnbewegungen keine Schranken mehr gesetzt werden.

Das Reichsgericht bejaht die Nachwirkung abgelaufener Tarifverträge. Der VI. Zivilsenat des Reichsgerichts hat mit Urteil vom 2. Juli 1926 die Nachwirkung der abgelaufenen Tarifverträge anerkannt. Aus der Begründung ist folgender Abschnitt von Interesse: „Ist der normative Teil des Tarifvertrages einmal in die Einzelarbeitsverträge übergegangen, so bleibt er für diese maßgebend, bis ein neuer Tarifvertrag zustande gekommen ist oder die Parteien des Arbeitsvertrages abweichende Vereinbarungen getroffen haben. Es können nicht die Einzelarbeitsverträge mit dem Wegfall des Tarifvertrages mehr oder weniger inhaltlos dastehen.“ Damit ist hoffentlich ein Streit beendet, der im arbeitsrechtlichen Wälderwald gewaltige Dimensionen angenommen hatte. Eine Anzahl von Artikeln wurden für und

gegen geschrieben und die Unternehmer hätten allein über diese Einzelfrage durch einen Syndikus eine Broschüre verfassen lassen. Die Gewerkschaften haben von Anfang an die Auffassung vertreten, daß die Bestimmungen der Tarifverträge, welche den Inhalt der Einzelarbeitsverträge bilden, bei Ablauf des Tarifvertrages ohne weiteres als arbeitsvertragliche Bestimmungen weiterwirken, soweit nicht ein neuer Tarifvertrag andere Vorschriften enthält. Von den Unternehmervertretern wurde das bestritten und eine Anzahl Wissenschaftler traten ihrer Ansicht bei. Schließlich fanden sich aber immer mehr Wissenschaftler und auch Gerichte, die für die Nachwirkung eintraten, bis nunmehr das höchste deutsche Gericht diese Ansicht ebenfalls übernommen hat. Die Auffassung der Unternehmervertreter war geradezu grotesk. Nach Ablauf des Tarifvertrages, der nicht durch einen neuen Tarifvertrag ersetzt wurde, sollten gegenüber den Arbeitern nur die gesetzlichen Bestimmungen, sonst überhaupt nichts gelten. Die Väter wollten die Unternehmer damit ausfüllen, daß sie einseitig die neuen Arbeitsbedingungen vorschreiben wollten. Dadurch wären unmögliche Situationen und unübersehbares Durcheinander entstanden. Jetzt ist die rechtliche Lage der Arbeiter nach Ablauf eines Tarifvertrages so, daß im Falle ein neuer Tarifvertrag nicht zustande kommt, die normativen Bestimmungen des bisherigen Tarifvertrages im Arbeitsvertrag weitergelten. Nur tritt an die Stelle einer etwaigen längeren tariflichen Arbeitszeit der gesetzliche Achtstundentag. Der Unternehmer kann die Bedingungen des Arbeitsvertrages einseitig nicht ändern, sondern er kann nur ein Angebot machen. Nimmt der Arbeiter eine Verschlechterung der bisherigen Arbeitsbedingungen nicht an, dann bleibt dem Unternehmer die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist zu lösen. Dagegen gibt es den Einspruch wegen unbilliger Härte auf Grund des Betriebsrätegesetzes. Der Unternehmer kann natürlich auch durch Aussperrung seinen Willen durchsetzen. Die Unabdingbarkeit ist weggefallen, andere Vereinbarungen sind zulässig. Über das alles ergibt sich nicht von selbst, wie es die Unternehmer nachweisen wollten, sondern der Unternehmer muß entweder neue Bedingungen vereinbaren oder endlich neue Bedingungen erzwingen, wobei er jedoch auch an die Einhaltung etwaiger Kündigungsfristen gebunden ist. Andernfalls sterben die bisherigen Bestimmungen in Geltung.

Das Arbeitszeitmärchen des Reichsarbeitsministeriums.

In der berühmten Aktennotiz des Syndikus der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Dr. Weiffinger, berichtete derselbe über die Ansicht des Ministerialdirektors Dr. Sipler vom Reichsarbeitsministerium: „Das Reichsarbeitsministerium halte den jetzt gegebenen Arbeitszustand als der Wirtschaftslage für lange Zeit angemessen und werde auch die Verabschiedung eines neuen Arbeitszeitgesetzes mit allen Mitteln in die Länge ziehen. Was vielleicht Ende dieses Jahres erwartet werden könnte, wäre lediglich ein Referentenentwurf, der dann noch zur öffentlichen Diskussion gestellt, zum Ministerialentwurf veredelt, zum Kabinetentwurf ausgearbeitet und schließlich dann auch noch dem Reichswirtschaftsrat vorgelegt werden müßte.“ Der Reichsarbeitsminister und sein Ministerialdirektor haben damals bestritten, daß derartige Erklärungen abgegeben worden sind. Inzwischen ist ein Jahr vergangen und heute find wir in dem Stadium, wo die vereinbarte gesetzliche Regelung der Arbeitszeit zum „Ministerialentwurf veredelt“ wird. Jedemfalls aus dem Reichsarbeitsministerium selbst stammt folgende Pressenotiz, die in diesen Tagen ausgegeben wurde: „Das Reichsarbeitsministerium ist, wie wir hören, zur Zeit mit der Ausarbeitung der ausführlichen Begründung dieses neuen Gesetzes beschäftigt, das nach der Rückkehr des Ministerialdirektors Dr. Sipler, der sich zur Zeit in Genf befindet, wahrscheinlich bereits Ende Oktober dem Reichskabinet vorgelegt werden wird. Der Gesetzesentwurf geht dann zur Stellungnahme an den Reichswirtschaftsrat, mit dessen eventuellen Abänderungsvorschlägen an den Reichsrat, so daß er kaum vor dem Frühjahr 1928 im Reichstag zur Beratung kommen dürfte.“ Wöje Zungen werden behaupten, daß die damalige abgetrittene und die jetzige offiziöse Erklärung sich gleichen wie ein Ei dem andern. Nach einhalb Jahren soll der Entwurf über die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit auf der Stufenleiter der Instanzen einige Sprossen höhergestiegen sein. Das Reichsarbeitsministerium glaubt doch wohl selbst nicht, daß sich die Gewerkschaften damit abgeben lassen. Inzwischen hat ja nun der Bundesausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes am 5. Oktober 1926 einstimmig eine Entschliekung angenommen, worin die sofortige Schaffung eines Gesetzes zur Verkürzung der Arbeitszeit gefordert wird. Die Nationalisierung der Wirtschaft erfolgt durch die Unternehmer ganz einseitig zur Sicherung des Profits. Wo dabei die Menschen bleiben, spielt gar keine Rolle. Daher müssen die Gewerkschaften für die Nationalisierung der Arbeitskraft eintreten, damit die vorhandene Arbeit auf alle Arbeiter verteilt wird. Infolgedessen müssen die Ueberstunden verboten und mindestens der Achtstundentag als Höchstarbeitszeit durchgesetzt werden. Das ist das Gebot der Stunde. Mit den diplomatischen Darstellungen des Reichsarbeitsministeriums ist niemand geholfen. Die Probleme der Gegenwart sind so gewaltig, daß auch das Reichsarbeitsministerium sich bequemen muß, denselben gerecht zu werden. Das muß schnell geschehen. Damit, daß nach Jahren die Beratungen in ein anderes Stadium getreten sind, können sich die Gewerkschaften nicht abfinden.

Gegen die Ueberstunden.

Die gegenwärtige Wirtschaftskrise hat auch dem Reichsarbeitsministerium Veranlassung gegeben, eine Reihe von Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Erwerbslosigkeit einzudämmen. Auf Drängen der Gewerkschaften wurde das Arbeitsbeschaffungsprogramm aufgestellt, weitere Maßnahmen zur Verringerung der Erwerbslosigkeit sind in die Wege geleitet. Das Arbeitsbeschaffungsprogramm sollte in erster Linie dazu berufen sein, die Arbeitslosigkeit zu vermindern. Die Arbeitslosigkeit wird nicht vermindert, wenn Ueberstunden in erheblichem Maße geleistet werden. Dies scheint auch das Reichsarbeitsministerium eingesehen zu haben; denn im Heft 36 des „Reichsarbeitsblattes“ wird ein Erlaß an die Sozialministerien der Länder veröffentlicht, der folgendermaßen lautet: „Der Reichsarbeitsminister, Berlin, den 24. August 1926. An die Sozialministerien der Länder. Arbeits-

beschaffung und Ueberstunden. Das von der Reichsregierung aufgestellte Arbeitsbeschaffungsprogramm würde seinen Zweck, die Erwerbslosigkeit zu vermindern, verfehlen, wenn die im Zusammenhang mit dem Programm sich ergebende vermehrte Arbeitsgelegenheit durch eine über das übliche Maß hinausgehende Mehrarbeit der vorhandenen Belegschaften aufgejogen werden würde. Ich bitte daher, dahin zu wirken, daß eine ungesunde Zunahme der Ueberstunden vermieden wird. In Vertretung: Dr. Geib." Daß im Bau-gewerbe wenig oder gar keine Ueberstunden geleistet werden, beweisen die Veröffentlichungen im Jahrbuch 1925 des ADGB. Immerhin gibt es noch eine ganze Reihe von In-dustrien, in denen in erheblichem Maße Ueberstunden ge-leistet werden. Diesen Zustand will die Anordnung des Arbeitsministeriums eindämmen.

„Stark gedrückte Preise.“ Es ist bekannt, daß das Pro-blem der Wirtschaftskrise mit der Preisgestaltung im engsten Zusammenhang steht. Die Ueberwindung einer Krise kann dadurch am besten bewerkstelligt werden, daß eine fühlbare Senkung der Preise erfolgt, diese Senkung der Preise einen Abfluß der Warenlager bewirkt und dadurch die Wirtschaft gewissermaßen selbsttätig ankurbelt wird. Es braucht hier nicht auseinanderzusetzen zu werden, daß die jetzige Krise sich dadurch auszeichnet, daß keine nennenswerte Herabsetzung der Preise erfolgte; im Gegenteil liest und hört man an allen Ecken und Enden Klagen über gedrückte Preise. Ein Blick in die Presse beweist dies. So veröffentlicht die „Industrie und Handelszeitung“ monatliche Konjunkturtabellen. Ueber die Preisverhältnisse der einzelnen Industrien lesen wir dort in der Tabelle über den Monat September unter andern: **Werkstoffindustrie:** stark gedrückte Preise; **Schwarzwarenindustrie:** Preise noch mehr gedückt; **Werkzeugindustrie:** Preise weiter-hin gedückt; **Maschinenbau:** Preisverhältnisse ziemlich ge-dückt; **Spielwarenindustrie:** Preise nach wie vor gedückt; **Textilindustrie:** stark gedrückte Preise für Baumwollgarne, gedrückte Preise in der Wirkwarenindustrie; **Konfektion:** Ge-drückte Preise; **Holzindustrie:** Preise unzureichend; **Möbel- und Klavierindustrie:** starker Preisdruck; **Lederindustrie:** in der Lederverarbeitung noch gedrückte Preise; **Nahrungs- und Genußmittel-Industrie:** in sämtlichen Zweigen Klagen über unzulängliche Preise. Und so geht es fort, die ganze Kon-junkturtabelle hindurch. Da muß man doch ernsthaft fragen, was eigentlich diese Klagen bezwecken sollen. Die Krise hat eine Preisentwertung nicht gebracht und trotz alledem klagt man allerorten über gedrückte Preise. Wenn auch Klappern zum Handwerk gehört, so sollte man doch endlich einmal aufhören, diese Klagen über gedrückte Preise immerfort zu wiederholen.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Die Hinterbliebenenrenten in der Invalidenversicherung.

Das Gesetz zur Aenderung der Reichsversicherungsor-dnung vom 25. Juni 1926 hat besonders bezüglich der Hinter-bliebenenrenten allerlei Aenderungen gebracht; nur die Bestimmungen über die Witwen- und Witverrenten sind — wenigstens sächlich — gleichgeblieben. Nach wie vor ist bei der Witwenrente Voraussetzung die Invalidität der Witwe. Ist die Invalidität eine dauernde, so besteht der An-spruch von Beginn der Invalidität an, ist sie — nach „mensch-lichem Ermessen“ — eine vorübergehende, tritt der Anspruch nach Zwödfjähriger ununterbrochener Erwerbsunfähigkeit (In-validität) ein. Bei der Witverrente sind außer dem Tode der versicherten Ehefrau, Erwerbsunfähigkeit des hinter-bliebenen Gemannes, bisherige Vetreitung des Lebensunter-halts der Familie zum überwiegenden Teil durch die Ehefrau aus ihrem Arbeitsverdienst und Bedürftigkeit des Witwers, die Voraussetzungen.

Von einschneidender Bedeutung ist die Herabsetzung der Zeitdauer für den Bezug der Waisenrenten. Allgemein endet jetzt der Anspruch auf die Waisenrente mit Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes. Jedoch ist die Waisen-rente weiterzugewähren, und zwar längstens bis zur Voll-endung des 21. Lebensjahres, wenn und solange das Kind Schul- und Berufsausbildung erhält.

Für die Begriffsbestimmung der Schul- oder Berufsaus-bildung werden von den Versicherungsträgern die be-amteten rechtlichen Bestimmungen des Reichsfinanz-ministers im Reichsbesoldungsblatt 1924 herangezogen. Danach gilt als Schulausbildung nicht nur die Ausbildung in öffent-lichen Schulen oder anerkannten Privatschulen während der Dauer der Schulpflicht (also der Besuch der Volks- und Mittelschulen), sondern insbesondere auch die weitere Aus-bildung an Lehrerbildungsanstalten, höheren Lehranstalten (Realschulen, Gymnasien, Lyzeen), Hochschulen, Fach-schulen (Handelschulen, Haushaltsschulen, Bauwerkst-schulen) und ähnlichen Anstalten, wenn die Ausbildung nach einem staatlich genehmigten Lehrplan erfolgt und der Unter-richt von staatlich zugelassenen Lehrern erteilt wird. Nicht erforderlich ist für den Begriff der Schulausbildung (anders bei der Berufsausbildung), daß der Schulbesuch die Aus-bildung für einen künftigen gegen Entgelt ausübenden Lebens-beruf bezweckt, wohl aber, daß er die Zeit und die Arbeits-kraft des Kindes ausschließlich oder ganz überwiegend in An-spruch nimmt.

Eine „Berufsausbildung“ liegt nur dann vor, wenn die Ausbildung für einen später gegen Entgelt auszu-übenden Lebensberuf erfolgt und die Arbeitskraft des Kindes ausschließlich oder ganz überwiegend in Anspruch nimmt, wie bei Beschäftigung als Lehrling oder Volontär, als An-wärter für den Reichs-, Staats- oder sonstigen öffentlichen Dienst, Ausbildung als Stenographin oder Krankenpflegerin. Eine Ausbildung jedoch, die nach Art und Umfang ledig-lich zur weiteren Verbodvollkommen dienen kann, ohne daß sie die Grundlage einer späteren entgeltlichen Berufsaus-übung bilden soll — die Teilnahme an Koch-, Plätt-, Näh-, Stid- oder Zuschneiderkursen sowie die Teilnahme an ge-legentlichen Musik- oder Maststunden — soll nicht als Berufs-ausbildung anzuzählen sein.

Nicht nötig ist bei der Schul- oder Berufsausbildung, daß sie bei der Vollendung des 15. Lebensjahres bereits vor-liegen. Treten sie später ein, so ist auch von deren nach-träglichen Beginn ab die Waisenrente zu gewähren.

Ueber das 15. Lebensjahr hinaus, und zwar unbegrenzt durch ein höheres Lebensalter, wird Waisenrente

gezahlt, wenn das Kind bei Vollendung des 15. Lebensjahres infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu erhalten. In diesem Falle ist die Waisenrente über das 15. Lebensjahr hinaus solange zu gewähren, als der gebrechliche Zustand dauert. Zu beachten ist hier jedoch, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes die Gebrechlichkeit „bei“ Vollendung des 15. Lebensjahres bestehen soll. Andererseits ist die Waisenrente aber auch zu gewähren, wenn beim Tode des Versicherten sein Kind bereits das 15. Lebensjahr vollendet hat und beispielsweise 30 Jahre alt ist.

Zum Besuche der Waisenrente berechtigt sind nach der neuen Fassung des § 1259 der Reichsversicherungsordnung: 1. die ehelichen Kinder, 2. die für ehelich erklärten Kinder, 3. die an Kindesstatt angenommenen Kinder, 4. die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist, 5. die unehelichen Kinder einer Ver-sicherten, 6. die Stiefkinder und die Enkel, wenn sie vor Ein-tritt des Versicherungsfalles (das ist der Tod des Versicherten) von dem Versicherten überwiegend unterhalten worden sind. Nicht nötig ist, daß die Unterhaltung aus dem Arbeits-berdienst erfolgte.

Eine beachtliche Aenderung enthalten die neuen Bestim-mungen über die Hinterbliebenenrenten insofern auch, als die Kinder beim Tode der versicherten Mutter Anspruch auf Waisenrente auch dann haben, wenn der Ehemann noch er-werbsfähig ist. Ebenso ist die Frage nach der Bedürftigkeit der Kinder fortgefallen. Voraussetzung ist nur, daß die Ver-storbene aus ihrem Arbeitsberdienst zum Unterhalt der Kinder „beigetragen“ hat. Hierbei ergibt sich allerdings die eigenartige und wohl nicht beabsichtigte Rechtslage, daß nach der neuen Fassung der §§ 1259, 1260 der Reichs-ver-sicherungsordnung beim Tode der versicherten Ehefrau, die keinen Arbeitsverdienst hatte, aber anderes Vermögen, deren Kinder nichts, wohl aber deren Stiefkinder und Enkel Waisen-rente erhalten können. Praktisch dürfte sich diese Rechtslage aber kaum bemerkbar machen.

Wie bisher, wird beim Zusammenreffen mehrerer Waisenrenten (zum Beispiel bei Vollwaisen, deren beide Elternteile versichert waren) nur die höhere Waisenrente ge-währt. Neu ist die Beschränkung der Gesamt-rente nebeu der hinterbliebenen Witwen, Witwer und Waisen (§ 1262). Die Höchstgrenze ist 80 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes, der „in derselben Gegend ein ge-funder Arbeiter der Berufsgruppe erzielt, der der Versicherte bei im wesentlichen ungeschwächter Arbeitskraft nicht nur vorübergehend angehört hat“. In der Praxis dürften sich — wenigstens beim Tode männlicher Versicherter — die Kürzungsbestimmungen kaum merklich auswirken. Ein Beispiel:

Der ermittelte Jahresarbeitsverdienst beträgt 1200 M. Die Witwenrente belauf. sich auf 172,80 M. Reichszuschuß und Grundbetrag nebst 27,20 M. Steigerungsbetrag, zusam-men auf 190 M. Die Waisenrente beträgt für jede Waise 120 M. an Reichszuschuß und Grundbetrag nebst (entsprechend dem bei der Witwenrente angenommenen Steigerungsbetrag) 22,70 M. Steigerungsbetrag, zusammen 142,70 M. für fünf Waisen also 713,50 M. Die Hinterbliebenenrenten sind voll auszuzahlen, da sie 80 % des Jahresarbeitsverdienstes gleich 960 M. nicht erreichen.

Wesentlich wirken sich die durch das Gesetz vom 23. Juli 1921 und 21. Juli 1922 beseitigt gewesen, jetzt — wenn auch in veränderter Form — wieder eingeführten Kürzungsbestimmungen in Fällen des Zusammenreffens mit Unfallrenten aus. Wie früher, so wird auch jetzt unterschieden, ob nur tatsächliches Zusammenreffen der Ver-sicherungen aus Invaliden- und Unfallversicherung vorliegt, oder ob der Tod Unfallfolge ist.

Ist der Tod des Versicherten Folge eines entschädi-gungspflichtigen Unfalles, so ruht neben der Rente aus der Unfallversicherung der Grundbetrag der Hinterbliebenen-rente aus der Invalidenversicherung. Die Grundbeträge sind bei Witwenrenten monatlich 8,40 M., bei Waisenrenten 7 M.

Das Ruhen der Grundbeträge aus den Leistungen der Invalidenversicherung tritt erst ein, wenn Unfallrente tats-ächlich gewährt wird. Der Betrag, der ruht, darf den Betrag der Unfallrente nicht übersteigen.

Im übrigen ruht neben reichsgesetzlichen Unfallrenten die Witwen(Witver)rente, soweit die Gesamtbezüge 50 vom Hundert, die Waisenrente, soweit die Gesamtbezüge 20 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes übersteigen, den in der-selben Gegend ein gesunder Arbeiter der Berufsgruppe erzielt, welcher der Versicherte bei im wesentlichen ungeschw-ächter Arbeitskraft nicht nur vorübergehend angehört hat. Treffen mehrere Hinterbliebenenrenten mit reichsgesetzlichen Unfall-renten zusammen, so ruhen sie nach dem Verhältnis ihrer Höhe, soweit die Gesamtbezüge aller Hinterbliebenen 80 vom Hundert jenes Jahresarbeitsverdienstes übersteigen.

In Kraft getreten sind die Ruhestufenbestimmungen mit dem 1. Juli 1926, und zwar ohne Rücksicht darauf, wann der Rentenanspruch entstanden und die Rente festgesetzt ist. Doch bestand der Anspruch auf Waisenrente neben den Renten aus der Unfallversicherung in voller Höhe noch bis Ende September 1926 fort (Artikel 19 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1926).

Anrechnung des Wochengeldes auf die Erwerbslosen-unterstützung. Das Unrecht, das auf dem Gebiete der Er-werbslosenunterstützung schon lange bestand, daß den Er-werbslosen die Beträge für Wochengeld und zum Teil auch die Entbindungskosten von der Erwerbslosenunterstützung in Abzug gebracht wurden, soll jetzt durch eine Anordnung des Reichsarbeitsministers beseitigt werden. Das Rundschreiben hat folgenden Wortlaut: „(Rundschreiben des Reichsarbeits-ministers vom 18. September 1926 — IV 11 391/26 — an die obersten Landesbehörden für Erwerbslosenfürsorge.) In meinem Schreiben vom 2. Mai 1923 — X 8532/23 — (Reichsarbeitsblatt S. 336) habe ich die Frage beacht, ob das Wochengeld und das Familienwochengeld als Rentenbezüge im Sinne des § 7 Abs. 3 der Verordnung über Erwerbslosen-fürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 127) anzuzählen sind. Diese Rechtsauffassung ist nicht unbestritten. Wichtige soziale Gesichtspunkte sprechen für die Anrechnungs-freiheit. Unter diesen Umständen will ich nicht darauf be- stehen, daß das Wochen- und das Familienwochengeld in Zu-kunft gemäß § 7 Abs. 3 zur Hälfte auf die Erwerbslosen-unterstützung angerechnet werden. Ich weise ferner ergebenst darauf hin, daß der Beitrag zu den Entbindungskosten

(§ 195a Abs. 1 Ziffer 2 der Reichsversicherungsordnung) als einmalige Zuwendung und nicht als Rentenbezug im Sinne des § 7 Abs. 3 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 anzusehen ist.“ Diese Anordnung tritt reichlich spät in Kraft, sie hätte schon längst getroffen werden müssen. Die Zuwendungen werden in den angeführten Fällen doch nur auf Grund der Reichsversicherungsordnung gemacht, sie stellen ein Recht dar, das sich der Arbeiter auf Grund seiner Leistungen erworben hat. Wenn irgendwie Bureaukraten entdeckt haben, daß die einmaligen Zuwendungen für Wochen-beihilfe und Familienwochenbeihilfe den Erwerbslosen bei der Auszahlung der ohnehin recht geringen Erwerbslosenunter-stützung in Anrechnung gebracht werden können, so beweist das, wie wenig soziales Verständnis vielfach besonders in diesen Kreisen herrscht.

Arbeitsgerichtliches.

Ist der Tariflohn abdingbar? Diese Frage, die das bayrische Amtsgericht in Mindelheim bejahte, hat die Berufungsinstanz, das Landgericht in Traunstein, beschäftigt, das, wie sich aus dem Urteil ergibt, eine entgegengesetzte Entscheidung getroffen hat. Der Klage lag folgender Tat-bestand zugrunde: Ein Kamerad war seit mehreren Jahren im Betrieb des Beklagten, eines Zimmermeisters in Mindelheim, als Zimmerer tätig und erhielt bis April 1926 stets den tariflichen Stundenlohn ausgezahlt. Anfang April 1926 wurde ihm vom Beklagten eröffnet, daß er nur dann noch im Betriebe weiterbeschäftigt werden könne, wenn er sich eine Kürzung des tariflichen Stundenlohnes von 95 % auf 80 % gefallen lasse, da der Beklagte bei dem derzeitigen Geschäftsgange den vollen Tariflohn nicht mehr leisten könne. Der Kläger erklärte sich damit einverstanden, arbeitete jedenfalls trotz dieser Mitteilung, und zwar vom 6. bis 10. und vom 12. bis 17. April 1926 weiter, und nahm auch jeweils den gefürzten Wochenlohn entgegen. Erst mit Zahlungsbefehl vom 12. Mai 1926 begehrte der Kläger die Nachzahlung des für die zwei Wochen zu wenig gezahlten Tariflohnes in Höhe von 11,78 M. wogegen der Beklagte Widerspruch erhob. In der darauf anberaumten Streitverhandlung wiederholte der Kläger den Antrag auf kostenfällige Beurteilung des Be-klagten zur Zahlung von 11,78 M. und begründete diesen An-trag damit, daß eine Parteivereinbarung über die Ab-änderung des für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages nicht zulässig sei und des-halb eine Kürzung des Tariflohnes, selbst mit Zustimmung des Arbeitnehmers, nicht eintreten könne. Der Beklagte be-antragte kostenfällige Klageabweisung, indem er vorbrachte, daß er den vollen Tariflohn unmöglich zahlen könne, daß der Kläger auch mit der Kürzung einverstanden gewesen sei, auf alle Fälle trotz Kenntnis der Sachlage weitergearbeitet habe.

In der Urteilsbegründung wird folgendes ausgeführt: Nach § 1 der Tarifvertragsverordnung vom 23. Dezember 1918, „Reichsgesetzblatt“ Seite 1456, sind zwar Arbeitsver-träge zwischen den beteiligten Personen insofern unwirksam, als sie zu ungunsten des Arbeitnehmers von der tariflichen Regelung abweichen; diese Bestimmung bezieht sich jedoch nur auf die Arbeitsverträge als solche, ohne daß dadurch auch die Zulässigkeit eines Verzichts oder einer sonstigen Rechtsverwirkung ausgeschlossen werden sollte. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen, den Arbeiter eher brotlos zu machen, als ihm zu gestatten, daß er sich mit einer geringeren Entlohnung begnügt, als der für allgemein verbindlich erklärte Tarifvertrag vorschreibt. In Ueberein-stimmung mit den in der deutschen „Juristenzeitung“ 1925 Seite 507 und 662, 663 niedergelegten Ausführungen tritt deshalb das Gericht auch im gegebenen Falle der Auffassung bei, daß der Kläger durch seine vierzehntägige Weiterarbeit trotz der ihm vom Beklagten gemachten Eröffnung, daß nunmehr ein verkürzter Lohn bezahlt werde, jeden Rechtsanspruch auf die verlangte Nachzahlung verwirkt hat, weil es Treu und Glauben widersprechen würde, wenn der Arbeitnehmer auf diese Weise sowohl seine Entlassung hintanhaltend, wie andererseits sich noch wochen- und monatelang seinen vollen Tariflohn erhalten und nachträglich geltend machen könnte. Der Anspruch des Klägers auf Nachzahlung des eingeklagten Betrages von 11,78 M. war daher als unbegründet abzuweisen.

Gegen dieses unhaltbare, dem Sinn und Wortlaut der Verordnung über Tarifverträge vom 23. November 1918 widersprechende Urteil hat unsere Gauleitung in Vertretung des Klägers Berufung beim Landgericht Traunstein eingelegt. Die Entscheidung des Amtsgerichts wurde aufgehoben. In seiner Urteilsbegründung führte das Landgericht folgendes aus: „Eine stillschweigende Verzichtserklärung könnte nur an-genommen werden, wenn die widerspruchsfähige und vorbehalt-lose Annahme des nicht tarifmäßigen Lohnes einen anderen Schluß nicht zulassen würde als den, daß auf den Mehr-betrag verzichtet werden will. Dieses ist aber schon deshalb nicht der Fall, weil es selbstverständlich ist, daß der Arbeiter den tarifmäßigen Lohn haben möchte und deshalb die An-nahme naheliegt, daß er den niedrigen Lohn nur deshalb ohne Protest entgegennimmt, um Unannehmlichkeiten zu ver-meiden. Die Annahme eines stillschweigenden Verzichts ist aber insbesondere auch deshalb abzulehnen, weil der Kläger sich erst wenige Tage vor der Vereinbarung vom 29. Mai 1926 wegen der Nichtgewährung der tariflichen Löhne an seine Berufsorganisation, die bei Abschluß des Tarifvertra-ges Vertragspartei war, gemeldet hatte, diese, wie ihm bekannt war, während der ganzen Zeit, in der er bei der Beklagten noch in Arbeit stand, auf Auszahlung der Tariflöhne an die Arbeiter bei der Beklagten hinarbeitete und deshalb der Kläger, der wußte, daß er einen gesetzlichen Anspruch auf tarifmäßige Entlohnung hatte, ruhig den Ausgang des Vor-gehens seiner Organisation abwarten konnte, ohne bei den einzelnen Lohnauszahlungen durch Sonderproteste mit sei-nem Arbeitgeber in persönlichen Konflikt zu geraten. Das Berufungsgericht steht aber auf dem Stand-punkt, daß, selbst wenn eine Verzichtserklärung des Klägers vorliegen würde, der durch die Annahme der Verzichtserklärung seitens der Beklagten entstandene Erlaßvertrag (§ 379 BGB.) rechtswirksam wäre, weil dieser eine Einzelabmachung wäre, die den Bestimmungen des Tarifvertrages wider-spricht und eine Verschlechterung des Ar-beitsverhältnisses darstellt. Der Erlaßvertrag

wäre nichts anderes als eine Bestätigung des unwirksamen Vertrages vom 29. Mai 1925 und würde gleichzeitig die ungünstige Vereinbarung tarifwideriger Löhne für die Zukunft entfallen. Eine andere Beurteilung der Sach- und Rechtslage würde gegen den Sinn und Zweck der Unabdingbarkeit der Tarifverträge, durch die unter anderem insbesondere auch verhindert werden soll, daß die Entlohnung der Arbeiterschaft als solcher unter einen bestimmten Satz heruntergeht, bestoßen."

Ein Beitrag zum Entlassungsschutz von Delegierten. Ein erbitterter Gegner der Organisation ist der Bau- und Zimmermeister Schindler in Saal a. d. Donau. Da es ihm nicht möglich ist, immer unorganisierte Arbeiter für seinen Betrieb zu erhalten, ist er gezwungen, manchmal auch gewerkschaftlich organisierte Kameraden einzustellen. Das tut er ungern, weil diese auf die Innehaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen achten und ihm deshalb viel Kummer machen. Kürzlich hatte er es auch einmal wieder mit einem organisierten Zimmerer zu tun. Schindler zahlt Lohn nach seinem Belieben. Trotzdem er nach dem Tarif 95 % zu zahlen hat, schickte er die Zimmerer mit 75 % nach Haus. Wem das zu wenig ist, erklärt er, der kann gehen. Da nun in seinem Betrieb ein Delegierter nicht vorhanden war, hatte man seinen Kameraden als solchen bestimmt und davon den Meister ordnungsmäßig in Kenntnis gesetzt. Darüber auf äußerste ungeduldet, entließ er den Delegierten auf der Stelle. Vor dem Amtsgericht Kellheim wurde er durch den Vorsitzenden Weil und den Amtsrichter eines Besizers befehrt.

Trotzdem erklärte Herr Schindler, er brauche keinen Delegierten, auch keinen Vorsitzenden und keinen Verband. Das nützte ihm aber alles nichts. Er mußte dem entlassenen Delegierten für 5 Wochen 192,30 M an Lohn zahlen. Wutschraubend verließ Meister Schindler den Gerichtssaal.

Verdrängung Unorganisierter aus dem Betriebe wird neuerdings beurteilt durch das Landgericht Hamburg am 12. März 1926 und durch das Hanseatische Oberlandesgericht am 1. Juni 1926 mit Aktenzeichen Bf VI 172/26, 22, V. Die Belegschaft eines Betriebes ist im Deutschen Holzarbeiterverband organisiert und will mit 3 Unorganisierten nicht zusammen arbeiten. Den Betriebsvertretern erklärt der Arbeitgeber, daß er sich um Politik nicht kümmere. Als ihm aber bedeutet wird, daß dann die Belegschaft die Arbeit einstellen werde, entläßt er die drei, die sich dem Holzarbeiterverband nicht anschließen wollen. Ihrer Klage auf Ersatz des durch Stellenlosigkeit erwachsenen Schadens ist von beiden Gerichten nachgegeben. Es wird sowohl ein Verstoß gegen ein Schutzgesetz nach § 827 Absatz 2 wie ein Verstoß gegen gute Sitten nach § 828 des Bürgerlichen Gesetzbuches angenommen. Nach beiden Richtungen hin kann das Urteil des Oberlandesgerichts nicht gebilligt werden, wenn es auch der bisher allgemein herrschenden Gerichtspraxis entspricht. 1. Es wird ein Verstoß gegen die besonderen Pflichten der Betriebsvertretung nach dem Betriebsrätegesetz festgestellt. Dagegen ist zu sagen: Die Betriebsvertreter sind Vertrauensleute der Gewerkschaften und sollen es sein. Wenn ihnen der Schutz der Vereinigungsfreiheit obliegt, so richtet sich das ausschließlich gegen den Arbeitgeber. Es wäre sinnwidrig, wenn man von Betriebsvertretern verlangen wollte, daß sie die Unorganisierten im Betriebe gegen die Organisation in Schutz nehmen und fördern sollen. Als Schutzgesetz, dessen Wirkung über die des Artikels 159 der Reichsverfassung hinausginge, würden die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes nicht anerkannt, und aus der Verletzung der Betriebsrätepflichten leitet das Oberlandesgericht keine Schadensersatzpflicht her, sondern begründet diese auf sittenwidriges Handeln. 2. Das verletzte Schutzgesetz soll Artikel 159 der Reichsverfassung sein, der ganz individualistisch aufgefaßt wird nach dem Vorbild der §§ 152, 153 der Gewerbeordnung, die das Sichkoalieren nur erlauben, aber das Nichtkoalieren schützen. Von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ist § 153 durch Gesetz vom 1918, § 152 Absatz 2 durch Urteil des Reichsgerichtes vom 2. Juli 1925 beseitigt, der § 152 Absatz 1 hat neben dem Artikel 159 keine Bedeutung mehr. Dieser will etwas ganz anderes als die Gewerbeordnung früher wollte. Er will die Organisation positiv, weil sie eine notwendige Grundlage des Arbeitrechtes ist. Deswegen schützt er nicht nur die Einzelpersonen, sondern auch die Organisation selbst (nach Ansicht auch des Reichsgerichtes). Und selbst vom Standpunkt individualistischer Auslegung hat wohl Richter den Artikel 159 richtig dahin gedeutet, daß er nur die positive Koalitionsfreiheit gewährleistet, sich um die Freiheit des Nichtkoalierens aber nicht kümmert. Gegen Artikel 159 kann nur bestoßen, wer die Organisation hindert, nicht, wer sie fördert. 3. Deswegen muß auch ein Verstoß gegen gute Sitten verneint werden. Ordnungsmäßige Kündigung steht jedem Arbeiter frei sie wird auch nicht unerlaubt, wenn sie von vielen gemeinsam als Streik erfolgt. Nur der Zweck könnte die angebotene Gesamtkündigung unethisch machen. Wir müssen die alte Auffassung überwinden, als ob die Gewerkschaft eine Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit sei, die niemandem gegen seiner Willen aufgedrängt werden dürfe. Der einzelne Arbeiter ist im Arbeitsrechte nichts, "nur formal ein Subjekt, tatsächlich bloßes Objekt der Regelung der Arbeitsbedingungen". Erst die Organisation macht ihn vertragsfähig, gibt ihm Einwirkungsmöglichkeit auf seine wichtigsten Lebensbedingungen. Deswegen ist das neue Arbeitsrecht auf die Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber und auf ihre Vereinbarungen (Tarifverträge) gegründet, und sind diese in der Reichsverfassung im Artikel 165 ausdrücklich anerkannt. Daraus muß die Rechtsprechung die notwendigen Folgerungen auch in der Frage des Organisationszwanges ziehen. Diesem muß weitere Freiheit als früher gegeben werden. Wer die Organisation der Arbeiter hindern will, ist ein Schädling seines Berufes. Wer aber an den Errungenschaften des organisierten Kampfes teilhaben will, ohne eigene Mühe, Kosten und Gefahren, der ist ein Schmarotzer. In beiden Fällen veräußert der Unorganisierte eine soziale Pflicht und verdient einen besonderen Schutz des Rechtes genau so wenig, wie ihn früher der Streikbrecher verdiente (trotz § 153 der Gewerbeordnung). Es ist ein Unterschied zwischen einem Unorgani-

sierten und einem Andersorganisierten. Die Freiheit, sich eine neuere Organisation auszusuchen, muß gewahrt werden. Die Spitzenverbände der Gewerkschaften haben durch ein Abkommen das gegenseitige Abtreiben von Mitgliedern oder Verdrängen aus den Betrieben untersagt. Solche Verbände sind keine dem Schutz des Artikels 159 der Reichsverfassung unterstehenden Organisationen. Aber dem Unorganisierten gegenüber sind schon kräftige Mittel erlaubt. Wenn man ihn vor die Wahl stellt, entweder sich einer Organisation seines Berufes anzuschließen oder auf den Mißbrauch der von dieser errungenen Vorteile, der tarifmäßigen Arbeitsgelegenheit, zu verzichten, so liegt darin nichts Unethisches. H. P.

Ein salomonisches Urteil. Eine recht eigentümliche Entscheidung in der Entlassungsfrage eines Platzdelegierten hat das Gewerbegericht in Duisburg am 18. August getroffen. Es handelte sich in der Klagesache hauptsächlich um die Auslegung der Bestimmungen über die Betriebsvertretung im Baugewerbe. Der Klage lag folgender Tatbestand zugrunde: Der Kläger, ein Zimmerer, war bei der Beklagten, einer Betonbaufirma, an der Baustelle Rheinbrücke in Duisburg beschäftigt. Er wurde von der Belegschaft als Bau- und Platzdelegierter gewählt; die Beklagte wurde ordnungsgemäß von der Wahl in Kenntnis gesetzt. Am 23. Juli wurde der Kläger von der Beklagten entlassen, obwohl die Arbeit an der Baustelle noch nicht beendet war. Es wurden an dieser Baustelle noch eine Reihe Zimmerer und auch andere Bauarbeiter weiterbeschäftigt, so daß ohne weiteres auch noch für den Kläger Arbeit vorhanden gewesen wäre. Der Kläger beantragt, festzustellen, daß die am 23. Juli dieses Jahres erfolgte Entlassung rechtsunwirksam sei und die Beklagte zu verurteilen, ihm den entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Beklagte beantragt Abweisung der Klage. Sie wendet ein, daß sie auf Grund der tariflichen Bestimmungen berechtigt gewesen sei, den Kläger zu entlassen, weil die Arbeit, für die er angenommen, dem Ende nahe gewesen sei. Am 22. Juli, als dem Kläger gekündigt worden sei, seien nur noch 6 Leute beschäftigt worden. Am 4. August sei den letzten 4 Zimmerern, die übrigens bis dahin nicht voll beschäftigt worden seien, ebenfalls gekündigt und am 9. August seien sie restlos entlassen worden. Die Entlassung sei somit ohne Verstoß gegen das Betriebsrätegesetz erfolgt. Der Kläger führt dagegen aus, daß bei seiner am 23. Juli erfolgten Entlassung die Arbeit noch nicht dem Ende nahe gewesen sei. Dies beweise die Tatsache, daß noch 4 Zimmerleute bis zum 19. August, also volle 17 Tage nach seiner Entlassung beschäftigt worden seien. Da er Platzdelegierter gewesen sei, sei seine Entlassung zum mindesten zu früh erfolgt. In den Entscheidungsgründen führt das Gericht folgendes aus: „Der Anspruch des Klägers ist nur zum Teil begründet. Nach Absatz 9 des Vertrages für das Baugewerbe vom 1. November 1924 erteilt das Amt des Baudelegierten ohne weiteres, wenn die Arbeit auf der Baustelle, für die er bestellt war, oder die Arbeit seiner Berufsgruppe dem Ende nahe oder beendet ist. Unstreitig war der Kläger Baudelegierter seiner Berufsgruppe. Er kann sich daher auf den Schutz dieser Bestimmungen, soweit sie Platz greifen, berufen. Das Gericht war der Auffassung, daß unter der Ausdrucksweise „eine Arbeit ist dem Ende nahe“ zu verstehen ist, daß die Tarifkontrahenten einen Spielraum schaffen wollten, um die reibungslose Auflösung der Baustelle unter Wahrung der berechtigten Interessen des Baudelegierten zu ermöglichen. Unstreitig hat die Beklagte im vorliegenden Falle den Kläger 17 Tage vor Beendigung der betreffenden Arbeit entlassen. Das Gericht war der Auffassung, daß dieser Zeitraum im vorliegenden Falle um eine Woche zu hoch gegriffen ist. Die Beklagte ist daher verpflichtet, dem Kläger noch einen Wochenlohn, dessen Höhe unstreitig durchschnittlich 56 M betrug, nachzuzahlen. Insofern war daher dem Klageantrage zu entsprechen, während der Kläger mit seinem weitergehenden Anspruch abzuweisen war. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 91, 92 der Zivilprozessordnung.“ Die Entscheidung entspricht durchaus nicht dem Wortlaut der Vereinbarung über die Betriebsvertretung im Baugewerbe. Einmal war die Arbeit an der Baustelle, für die der Kläger bestellt war, noch nicht beendet, auch nicht dem Ende nahe. Wie in den Verhandlungen festgestellt wurde, haben noch 4 Zimmerer 17 Tage nach der Entlassung des Klägers die Arbeit an der Baustelle fortgesetzt. Man kann auch nicht annehmen, daß am Tage der Entlassung die Arbeit schon dem Ende nahe war. Die Arbeiten an den Baustellen dauern in der Regel nur eine verhältnismäßig kurze Zeit. Nach der von dem Gewerbegericht vertretenen Auffassung ist jede Arbeit, die mehr als zur Hälfte vollendet ist, dem Ende nahe. Es würde zu ungeheuerlichen Konsequenzen führen, sollte die Auffassung des Gewerbegerichts Allgemeinrecht werden. Zum andern hat das Gewerbegericht in seiner Entscheidung der Bestimmung keinerlei Rechnung getragen, in der festgelegt wird, daß, an jeder Baustelle, bei einer Arbeiterzahl bis 19 ein oder zwei Delegierte zu ernennen oder von den Arbeiterorganisationen zu bestimmen sind. Die dort noch vorhandenen Arbeiter waren durch die Entscheidung des Gewerbegerichts ohne jede Betriebsvertretung für die Zeit ihrer Beschäftigung. Die Entscheidung des Gewerbegerichts ist nach unserer Auffassung durchaus falsch; denn sie berücksichtigt in keiner Weise die Verhältnisse im Baugewerbe und verstößt gegen die Bestimmungen des für allgemeinverbindlich erklärten Vertrages, den die Vertragsparteien zur Regelung der Betriebsvertretung im Baugewerbe abgeschlossen haben.

Literarisches.

„Die Gemeinde“, Halbmonatsschrift für sozialistische Arbeit in Stadt und Land. Aus allen Gebieten kommunaler Arbeit bringt die „Gemeinde“ Beiträge und wichtiges Material. Kein Genosse, der in irgendeinem Zweig der Gemeindeverwaltung tätig ist, kann diese Zeitschrift entbehren. Die „Gemeinde“ erscheint am 1. und 15. jedes Monats und kostet monatlich 90 S. Zu beziehen durch alle Volksbuchhandlungen und Postanstalten oder direkt vom Verlag J. G. W. Dieck Nachfolger, Berlin SW., Lindenstraße 3.

Versammlungsanzeiger.

- Montag, den 25. Oktober:**
Anklam: Abends 7½ Uhr im „Schützenhaus“.
- Dienstag, den 26. Oktober:**
Königsberg: Abends Lehrlingsversammlung im Gewerkschaftshaus.
- Donnerstag, den 28. Oktober:**
Brandenburg a. d. S.: Abends 7½ Uhr im Volkshaus.
Greifswald: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus.
- Freitag, den 29. Oktober:**
Coburg: Nach Feierabend im Volkshaus. — Rathenow: Gleich nach Feierabend im Gewerkschaftshaus.
- Sonntag, den 30. Oktober:**
Afen: Abends 7 Uhr im Gasthaus „Stadt Hamburg“.
Arnswalde: Abends 8 Uhr im „Goldenen Löwen“.
Dortmund, Bezirk Datteln: Abends 7 Uhr bei Stahlhut, Am Markt. — Dortmund, Bezirk Recklinghausen: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus, Herter Straße. — Hamburg, Bezirk Bergedorf: Abends 7½ Uhr im Lokal „Deutsches Haus“. — Hattlingen a. d. R.: Abends 7 Uhr bei Vietz, Sprothweler Straße. — Wanne: Abends 7 Uhr bei Klumpmann, Schulstraße. — Witten i. W.: Abends 7 Uhr bei Röhmeier, Arndstraße.
- Sonntag, den 31. Oktober:**
Altötting: Vormittags 10 Uhr im Volkshaus Faltermeier, Neudtting. — Altötting, Bezirk Simbach: Vormittags 9½ Uhr im „Stern“ in Simbach. — Bergen a. Mügen: Nachmittags 3 Uhr im Gasthaus „Zur Traube“. — Detmold: Vormittags 10 Uhr im Volkshaus, Ecke Paulinen- und Lagerstraße. — Neuwied: Vormittags 10 Uhr bei Wirty, Marktstraße. — Nefermünde: Nachmittags 3 Uhr im Gewerkschaftshaus.

Anzeigen.

Sterbetafel.

- Bunzlau.** Am 9. Oktober starb nach langer Krankheit der Mitbegründer und frühere Vorsitzende unserer Zahlstelle, der Kamerad **Robert Bunzel** aus Tilledorf im Alter von 58 Jahren an Lungenerleiden.
- Dortmund.** Am 30. August ist unser Jungkamerad **August Bronken**, Castrup, im Alter von 15 Jahren beim Nichten tödlich verunglückt. — Am 24. September starb der Mitbegründer unserer Zahlstelle und langjährige Funktionär **Rudolf Bankowski** im Alter von 66 Jahren an Magenkrebs. — Ferner starb unser langjähriges und treues Mitglied **Otto Schatz** im Alter von 83 Jahren und am 18. Oktober starb unser Mitglied **Otto Boos** im Alter von 21 Jahren.
- Frankfurt a. Main.** Am 10. Oktober starb unser Kamerad **Georg Schulnick** aus Altenhain im Alter von 39 Jahren.
- Hirschberg i. Schl. (Bezirk Giersdorf.)** Am 7. Oktober starb unser Mitglied **Wilhelm Reich** im Alter von 76 Jahren an Herzschlag.
- Stettin.** Am 19. September starb unser langjähriges Mitglied, der Kamerad **Gustav Niedermeyer** (Bezirk Altdamm) im Alter von 56 Jahren an Lungenerkrankung. — Am 1. Oktober starb unser Mitglied, der Kamerad **Ewald Krüger** im Alter von 64 Jahren an Gehirnverweichung.

Ehre ihrem Andenken!

Magdeburg.

Mittwoch, den 27. Oktober, nachmittags 5 Uhr, in der „Bürgerhalle“, Knochenhauerufer 27/28, bei H. Rücktesell,

Bezirksversammlung.

Tagesordnung: 1. Bericht von unserer Zahlstellenversammlung. 2. Kirche, Feuerbestattung und Arbeiterschaft. Referent: Genosse Graul. 3. Verbandsangelegenheiten. Es ist Pflicht aller Kameraden und Jungkameraden, in dieser Versammlung anwesend zu sein. Mit dem 31. Oktober beginnt wieder der Ausbildungskursus für Lehrlinge und Junggefelln auf der Bauhütte Wuhne, Sudenburg. Kameraden, die gewillt sind, die Ausbildung der Lehrlinge mit zu übernehmen, werden hiermit gebeten, sich in dieser Versammlung beim Vorstand zu melden. [8. M.] Der Vorstand.

Zahlstelle München und Umgebung.

Jungkameraden! Unser 1. südbayerischer Gaujugendtag

findet am 30. und 31. Oktober in München, „Rokofosaal“, Ecke Sendlinger- und Hackenstraße, statt. Sämtliche Jungkameraden, Junggefelln sowie Vorstände des Gaues Südbayern werden hierzu freundlichst eingeladen. Bei rechtzeitiger Anmeldung ist für freie Unterkunft georgt. [8,25 M.] Der Jugendleiter.

Zahlstelle Wiesbaden.

Achtung! Reisende Kameraden! Achtung!

Die Anzahlung der Reiseunterstützung in unserer Zahlstelle findet nur im Gewerkschaftshaus (Bureau), Wellritzstraße 49, Wiesbaden, abends von 6 bis 8 Uhr statt. Der Besuch in der Wohnung des Kassierers ist zwecklos. [6,75 M.] Der Vorstand.

Philipp Engroff, Zimmerer, geboren 16. Mai 1907 fordernden Eltern Deine Adresse an, damit sie Dir Verbandsbuch und Kleider schicken können. Kameraden, die seinen Aufenthalt kennen, wollen ihn darauf aufmerksam machen. [4,50 M.] **Konrad Engroff, Rauheim b. Gr.-Geran.**